

**Staatliches Seminar  
für  
Didaktik und Lehrerbildung  
(Gymnasien und Sonderpädagogik)  
Stuttgart**



**Seminar-Info**

**Lehrgang 2017/2018**

**Die Ausbildung  
im Vorbereitungsdienst**

## INHALTSÜBERSICHT

<b>1. Ausbildung am Seminar</b>	<b>3</b>
Vorkurs	3
Tutor am Seminar	
Fachdidaktik, Pädagogik/ Päd. Psychologie	
Beratungsbesuche der Fachleiter	
Schul-, Jugend- und Beamtenrecht	
Zusatzangebote	5
Beratung, Pädagogische Fallbesprechung	6
Vorträge/Workshops	
<b>2. Ausbildung an der Schule</b>	<b>7</b>
Mentor	7
Ausbildung und Lehraufträge	
im 1. Ausbildungsabschnitt	8
Hospitation	8
Häufige Fragen zu Lehraufträgen	9
Ausbildung und Lehraufträge	
im 2. Ausbildungsabschnitt	11
Planung des selbstständigen durchlaufenden	11
Unterrichts	
Planung des befristet selbstständigen Unterrichts	13
Planung des begleiteten Ausbildungsunterrichts	14
<b>3. Rahmenbedingungen von Ausbildung und unterrichtspraktischen Prüfungen im 2. Ausbildungsabschnitt</b>	<b>15</b>
Überblick,	16
Checkliste für den 2. Ausbildungsabschnitt	
<b>4. Ausbildung in Sonderfällen</b>	<b>17</b>
Ausbildung in einem dritten Fach	17
Ausbildung in bilingualem Unterricht	18
Deutsch als Zweitsprache	19

**5. Die zweite Staatsprüfung** 20

Dokumentation	21
Unterrichtspraktische Prüfungen	24
Themenplan	31
Mündliche Prüfungsteile	35
Schulleiterbeurteilung	37
Prüfungsergebnis	38
Verfahren bei Nichtbestehen einzelner Prüfungsteile	39

**6. Einstellung in den Schuldienst** 40

Schuldienst des Landes	40
Schuldienst anderer Bundesländer	40
Privatschulen	40
Auslandsschulen	41
Hilfen für die Stellensuche	41

**7. Anhang** 42-52

Ausbildungsstandards,  
Terminplan Landeslehrerprüfungsamt,  
Detaillierte Terminübersicht,  
Kurzinfo für den 2. Ausbildungsabschnitt,  
Dokumentation,  
Planungsübersicht und Titelblatt,  
Beispiel für einen Themenplan,  
Der Unterrichtsentwurf: Gliederung und Tipps,  
Urheberrecht an Schulen, Nutzung sozialer Medien  
Nutzung privater Computer

# 1. Ausbildung am Seminar

## Der Vorkurs

### Der Einstieg in die Ausbildung am Seminar

Der Vorkurs zu Beginn Ihrer Ausbildung am Seminar besteht aus drei Wochen, in denen Sie ganztags am Seminar gefordert sind. Der Vorkurs knüpft an die Inhalte des Praxissemeisters an und führt diese weiter. Zur Vorbereitung auf Hospitation und eigenen Unterricht sind 15 Stunden in Pädagogik und 20 Stunden je Fachdidaktik vorgesehen. Darüber hinaus erhalten Sie eine Einführung in das Beamtenrecht, ein eintägiges Basistraining in Rhetorik, fachspezifische Zusatzveranstaltungen und eine Einführung in neue Medien. Bei der ersten Dienstbesprechung werden Sie u. a. über die wichtigsten Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und deren konkrete Umsetzung am Seminar informiert. - Gegen Ende des Vorkurses findet der "Werkstatt-Tag" mit interessanten Workshop-Angeboten rund um das Thema "Lehrerdasein" statt.

## Ihr Tutor am Seminar

Im Verlauf Ihres Referendariats wird Ihnen einer Ihrer Ausbilder als Tutor zugewiesen, der mit Ihnen **Ausbildungsgespräche** über Ihre Lernfortschritte führt. Er ist Ihr Ansprechpartner, der sich Ihrer Fragen und Probleme annimmt und Ihnen helfen will, Ihre Ausbildung erfolgreich abzuschließen. Dazu setzt er sich mit Ihrem Schulmentor und anderen Ausbildern am Seminar in Verbindung. Falls Ihr Tutor ein Pädagogik-Fachleiter ist, wird er Sie auch im Unterricht erleben wollen und Sie anschließend beraten. Er führt mit Ihnen mindestens ein Ausbildungsgespräch gegen Ende des 1. Ausbildungsabschnittes. Bei Bedarf erfolgt ein weiteres Ausbildungsgespräch unmittelbar vor Beginn der Lehrprobenphasen. Bedarf können alle an der Ausbildung Beteiligten Personen anmelden. Im Falle einer Verlängerung des 1. Ausbildungsabschnittes findet ein weiteres Ausbildungsgespräch statt. Das Ausbildungsgespräch dauert ca. 30 Minuten. Vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes führt Ihr Tutor auf Ihren Wunsch mit Ihnen ein abschließendes Bilanzgespräch, in dem Ihre Qualifikationen, Leistungen und Kompetenzen sowie Ihre Entwicklung während des Vorbereitungsdienstes besprochen werden. Im Rahmen dieses Gesprächs haben Sie auch die Gelegenheit zu einem Feedback über Ihre Ausbildung am Seminar. Zur Vorbereitung der Ausbildungsgespräche erhalten Sie rechtzeitig Hinweise.

## Fachdidaktik

Mit diesem Begriff sind die für Sie zentralen „Veranstaltungen zur Didaktik und Methodik der Unterrichtsfächer“ gemeint, die Sie im 1. und 2. Ausbildungshalbjahr mit insgesamt 102 Stunden begleiten werden. Ergänzend kommen Kooperationssitzungen mit einem Pädagogen hinzu, in denen bestimmte Aspekte des Fachunterrichts aus fachlicher und vertieft aus pädagogischer Sicht beleuchtet werden. Nach dem Vorkurs in den ersten drei Wochen nehmen Sie in jedem Ihrer Fächer regelmäßig einmal pro Woche, normalerweise

nachmittags, an einer solchen Fachsitzung teil. Sie dauert in der Regel drei Unterrichtsstunden à 45 Minuten. Im 2. Ausbildungsabschnitt nehmen Sie an regulären Fachsitzungen und zusätzlichen Pflichtmodulen teil. Die Veranstaltungen im zweiten Ausbildungsabschnitt dienen vor allem dazu, Sie bei Ihrem selbstständigen Unterricht an der Schule unterstützend zu begleiten, bisher nicht behandelte Felder der Fachdidaktik abzudecken und Sie auf die schulpraktischen Prüfungen und die fachdidaktischen Kolloquien vorzubereiten. Darüber hinaus besuchen Sie nach individuellem Bedarf und Ihren spezifischen Interessen ergänzende Module, die Ihre Kompetenzen erweitern.

## **Pädagogik / Pädagogische Psychologie**

Da Sie das Seminar nicht als Mathematiker oder Anglist, sondern als kompetenter Lehrer und Erzieher verlassen sollen, kommt dem Bereich Pädagogik/Pädagogische Psychologie eine besondere Bedeutung zu. - Zu Beginn der Ausbildung werden Sie einer Pädagogik-Gruppe zugewiesen, deren Leiter am Ende auch Ihr Prüfer sein wird. Im 1. und 2. Ausbildungsabschnitt nehmen Sie an einem zweistündigen Grundkurs teil. Im Grundkurs werden allgemeine Themenbereiche aus dem Praxissemester wie Lernen, Motivation oder Klassenmanagement vertieft und darüber hinaus spezifische Themen wie Umgang mit Heterogenität, Diagnose und Förderung oder Inklusion erarbeitet. Wahlpflichtmodule für individuelle Schwerpunktsetzungen ergänzen die Grundkursinhalte. Der Grundkurs umfasst einschließlich der Wahlpflichtmodule insgesamt 102 Unterrichtsstunden.

## **Beratungsbesuche der Fachleiter**

### **Zahl und Verteilung**

Im 1. und 2. Ausbildungsabschnitt werden Sie von jedem Ihrer Fachleiter mindestens dreimal im Unterricht besucht und beraten. Die Beratungsbesuche werden in der Regel bis spätestens zum Beginn der Weihnachtsferien abgeschlossen. Eine Woche vor Beginn und während eines Prüfungszeitraums dürfen keine Beratungsbesuche durchgeführt werden (auch nicht in einem anderen Fach). In jedem Fach müssen Sie einen Besuch auf jeder vorgesehenen Schulstufe vereinbaren. Für die Klassenstufe 10 (nur G 8) gilt eine **Bivalenzregelung**. D. h. Sie können in jedem Fach einzeln entscheiden, ob sie die Klasse 10 der Ober- oder der Mittelstufe zurechnen. Eine frühzeitige Terminabsprache ist notwendig. Sie erhalten nach dem Besuch eine Rückmeldung in mündlicher und schriftlicher Form, die sich auf wesentliche Beobachtungen stützt und Vereinbarungen für die künftige Unterrichtsarbeit enthält (GymPO II §12, 3). Auf Ihren Wunsch hin besucht und berät Sie auch Ihr Pädagogik-Fachleiter. Nutzen Sie diese zusätzliche Möglichkeit zur Beratung! Der gemeinsame Besuch eines Fachleiters für Pädagogik und eines Fachleiters für Fachdidaktik ist ebenfalls möglich.

## **Schul-, Jugend- und Beamtenrecht**

Bereits im Vorkurs erhalten Sie eine Einführung in das Beamtenrecht. Ab Februar beginnen regelmäßig einmal pro Woche zweistündige Veranstaltungen zum Schulrecht. Die gesamte Ausbildung umfasst 40 Stunden, die gegen Ende des 1. Ausbildungsabschnitts mit einer mündlichen Prüfung abschließt.

## **Zusatzausbildungen und ergänzende Angebote**

Auf freiwilliger Basis kann ein Teil der Ausbildung an **Gemeinschaftsschulen** absolviert werden, am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts in Form einer einwöchigen Hospitation (inklusive eigener Unterrichtsversuche), im zweiten Ausbildungsabschnitt in Form von temporären Lehraufträgen.

### **Naturwissenschaft und Technik (NWT)**

Referendare mit den Fächern Biologie, Chemie und Physik nehmen an einer obligatorischen Zusatzausbildung für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NWT) teil, Geographen mit Studienschwerpunkt „Physische Geographie“ können teilnehmen. Die Ausbildung ist modular organisiert und wird fächerverbindend durchgeführt. Alle Referendare mit einem oder zwei naturwissenschaftlichen Fächern nehmen an den Hauptmodulen teil. Die Modulbeschreibungen und die Termine sind auf der Homepage des Seminars veröffentlicht. Wegen der Komplexität und der fächerverbindenden Organisation lassen sich diese Modulveranstaltungen weder wiederholen noch adäquat nachholen. Referendarinnen und Referendare können daher i. d. R. nicht von der Teilnahme an diesen Modulveranstaltungen freigestellt werden. Referendare mit nur einem naturwissenschaftlichen Fach wählen darüber hinaus Zusatzmodule.

### **Fächerverbund BNT (Biologie, Naturphänomene und Technik)**

Ab dem Schuljahr 2016/17 wird am Gymnasium der neue Fächerverbund BNT (Biologie, Naturphänomene und Technik) eingeführt. Er ersetzt die bisherigen Fächer Biologie und Naturphänomene in den Klassen 5 und 6. Zu den Besonderheiten dieses Fächerverbunds werden Sie im Rahmen der NWT-Zusatzausbildung während des Vorkurses informiert. Die fachspezifische Ausbildung für BNT erfolgt in den Fachdidaktiken der Fächer Biologie, Chemie und Physik sowie im dritten Ausbildungshalbjahr (voraussichtlich Juni 2017) mit zwei halbtägigen Pflichtmodulveranstaltungen.

### **Wirtschaft**

Referendare mit dem Fach Politik/Wirtschaft erhalten im Rahmen der Fachdidaktik Gemeinschaftskunde/Wirtschaft eine Zusatzausbildung im Fach Wirtschaft von 51 Stunden (Vgl. hierzu im Einzelnen S. 25)

### **Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“**

Referendare mit einem abgeschlossenen Studium in einem Sachfach und in einer Fremdsprache können bei sehr guter Sprachbeherrschung an der **Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“** teilnehmen, die auf das Unterrichten an Schulen sowohl mit als auch ohne bilingualen Zug vorbereitet. (Vgl. hierzu im Einzelnen S.17, 26, 30.).

### **Deutsch als Fremdsprache (DaZ) Zusatzausbildung**

Referendare mit dem Fach Deutsch (und beliebigem anderen Fach) können an der Zusatzausbildung DaZ teilnehmen. Eine parallele Zusatzausbildung BiLi und DaZ ist nicht möglich (vgl. hierzu im Einzelnen S. 18).

Neben diesen Zusatzausbildungen bietet das Seminar verschiedene ergänzende Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen an. Es gibt Vertiefungsangebote in **Deutsch** (Deutsch als Fremdsprache bzw. als Zweitsprache, Lese- und Rechtschreibschwäche), in **Theaterpädagogik** (Theater in der Schule, Darstellendes Spiel, Auftrittskompetenz), in **Praktischer Rhetorik** (Jugend debattiert), im Bereich **Multimedia**. Außerdem gibt es ergänzende Angebote zu weiteren Themen wie **Begabtenförderung, inklusive Bildung, Interkulturelles Lernen, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Erlebnispädagogik**. Besonders wichtig für die Weiterentwicklung der Lehrerpersönlichkeit und der professionellen Kompetenzen sind die Veranstaltungen zur **Schulpraxisreflexion und zur Supervision**. In den Pädagogikgruppen werden Sie rechtzeitig über diese Angebote informiert.

## **Persönliche Beratung**

Herr Dr. **Bielefeld** und Frau StD'in **Zeile-Elsner** sind Ihre Ansprechpartner bei berufsbezogenen persönlichen Problemen. In Ellwangen ist Herr StD **Felch** Ihr Ansprechpartner.

## **Vorträge / Workshops**

Im Rahmen unserer Reihe **“Impulse für die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht”** finden Vortragsveranstaltungen mit namhaften Referenten am Standort Stuttgart zur fachlichen und didaktischen Fortbildung statt. Sie erhalten dazu rechtzeitig Einladungen von der Seminarleitungen. Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist gegen Vorlage des Seminaraußweises frei.

Darüber hinaus können die Fachleiter zu ihren Sitzungen themenbezogen auswärtige Experten einladen. Außerdem finden für die Lehrer der Schulen des Einzugsbereichs Fortbildungsveranstaltungen statt. Im Rahmen dieser Veranstaltungen erhalten auch Referendare die Gelegenheit, besonders gelungene Unterrichtsprojekte vorzustellen.

## 2. Ausbildung an der Schule

In der ersten Februarwoche starten Sie an Ihrer Ausbildungsschule. Sie erwartet ein individuelles Einführungsprogramm: Kennenlernen Ihrer Ansprechpartner an der Schule (Schulleitung, Mentoren, Ausbildungslehrer, Sekretärin, Hausmeister,...), Kennenlernen des Schulgebäudes und wichtiger Einrichtungen (Sekretariat, Bibliothek, Fachräume...), Begleitung einer Schulklasse, eines Fachlehrers durch einen ganzen Unterrichtsvormittag, Beobachtung von Unterricht in Ihren Fächern auf verschiedenen Klassenstufen.

Wie Sie diese Unterrichtshospitation gewinnbringend gestalten können, besprechen Sie in den pädagogischen und fachdidaktischen Veranstaltungen des Vorkurses ausführlich.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Schule (u.a. Gesamtlehrer-, Klassen-, Fachkonferenzen, Elternabende) ist Pflicht, sofern keine Veranstaltungen des Seminars in dieser Zeit stattfinden. Ansonsten wird von Ihnen erwartet, dass Sie regelmäßig an der Schule anwesend sind.

**Grundsätzlich gilt: Die dienstlichen Veranstaltungen des Seminars haben Vorrang vor Schulveranstaltungen.**

### Ihr Mentor

In allen Fragen, die Ihre Ausbildung an der Schule betreffen, wenden Sie sich zunächst an Ihren Mentor:

„Die Schulleitung bestellt im Einvernehmen mit dem Seminar eine Mentorin oder einen Mentor. Diese oder dieser koordiniert in Abstimmung mit der Schulleitung die Ausbildung und weist die Studienreferendarin oder den Studienreferendar begleitenden Lehrkräften auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums und gegebenenfalls der Gemeinschaftsschule für die Ausbildungsfächer zu“ (GymPO II §13, 2).

Im 2. Ausbildungsabschnitt überzeugt sich der Mentor auch von der Angemessenheit Ihrer Klassenarbeiten und der Leistungsbewertung.

### Ausbildung und Lehraufträge im 1. Ausbildungsabschnitt

Bis zu den Sommerferien unterrichten Sie noch nicht selbstständig, sondern unter Anleitung von einführenden Lehrkräften, die Ihre Unterrichtsplanung für einen Übungslehrauftrag mit Ihnen durchgesprochen haben, Ihren Unterricht beobachten und Sie danach beraten. Diese Lehrkräfte führen nach Beendigung Ihres Lehrauftrags mit Ihnen eine Abschlussbesprechung durch, in der Sie gezielte Hinweise zur Verbesserung Ihrer methodisch-didaktischen Kompetenz und Ihres Lehrerverhaltens als Hilfestellung für Ihre weitere Ausbildung bekommen. **Jeder Ihrer Fachleiter wird Sie im 1. Ausbildungsabschnitt ca. zweimal besuchen und beraten.** Auf Ihren Wunsch hin kann Sie auch Ihr Pädagogik-Fachleiter im Unterricht besuchen und Sie insbesondere im Hinblick auf Ihr Lehrerverhalten, Umgang mit Disziplinproblemen, Verbesserung der Lehrer-Schüler-Interaktion usw. beraten. Wenn Ihr Tutor ein Fachleiter für Pädagogik ist, wird er Sie ohnehin im Unterricht besuchen.- Der Schulleiter oder sein Stellvertreter werden Sie im 1. Ausbildungsabschnitt einmal in der Woche zusätzlich in **Schulkunde** unterrichten. Dabei werden Sie u. a. in die Strukturen und rechtlichen Rahmenbedingungen schulischer Arbeit vor Ort eingeführt. -

Sie sollten sich **nicht zu viel Zeit lassen**, bevor Sie mit Ihrem Unterricht beginnen. Sie können bereits gegen Ende der ersten Schulwoche einzelne Stunden einer bereits laufenden Unterrichtseinheit übernehmen. Spätestens nach zwei Wochen, also Mitte Februar, sollten Sie regelmäßig vor der Klasse stehen und den von Ihnen gehaltenen Unterricht auf durchschnittlich ca. fünf Stunden pro Woche steigern.

Die Zahl der **selbst gehaltenen Unterrichtsstunden** muss im 1. Ausbildungsabschnitt, also bis zum Ende des Schuljahres, **mindestens 60** (bei einem freiwilligen dritten Fach zusätzlich 25 Std.) betragen und sich angemessen auf Ihre Fächer, auf alle Stufen und auch auf verschiedene einführende Lehrkräfte verteilen. Ihr Mentor bzw. die Schulleitung führen Ihre Stundenbilanz und werden Ihnen bei der gleichmäßigen Verteilung Ihrer Lehraufträge gern behilflich sein. Es wird erwartet, dass Sie selbst initiativ werden, auf Ihre Kollegen zugehen und Übungslehraufträge mit ihnen vereinbaren. Bei Problemen wenden Sie sich an den Schulleiter oder Seminarleiter.

Ihre **Übungslehraufträge** sollten bei einem zweistündigen Fach etwa **6-8**, bei mehrstündigen Fächern etwa **9-12** Stunden eigenen Unterricht umfassen, soweit der thematische Zusammenhang nicht eine andere Zeiteinteilung erfordert.

Dehnen Sie Ihren Übungslehrauftrag **nicht auf mehr als 14 Stunden** aus, denn Sie sollen Ihre Fähigkeiten in verschiedenen Klassen auf allen Stufen ausprobieren.

Sie erhalten während Ihrer gesamten Ausbildung auch durch den Schulleiter („auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass“ (GymPO II § 13, 1) mündliche Rückmeldungen zu Ihrem Leistungsstand. Anfang Juli müssen Schule und Seminar feststellen, ob Ihnen selbstständiger Unterricht übertragen werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der 1. Ausbildungsabschnitt um ein halbes Jahr verlängert.

Wir bemühen uns, sich abzeichnende Probleme so früh wie möglich mit Ihnen zu besprechen. Durch intensive Beratung sollen Sie rechtzeitig Gelegenheit erhalten, Defizite aufzuarbeiten, bevor die Entscheidung zur Verlängerung fällt. Immer wieder hat sich eine solche Verlängerung als große Chance erwiesen, die bessere Examina und die Einstellung in den Schuldienst erst ermöglicht hat.

## **Hospitalitation**

Führen Sie neben Ihren Übungslehraufträgen weiterhin Hospitalitationen durch. Pro Woche werden von Ihnen 8 bis 10 Stunden Unterricht (Übungslehrauftrag und Hospitalisationsstunden) erwartet. **Bei eigenem Unterricht von 4-5 Stunden sind Sie verpflichtet, weitere 5-6 Stunden pro Woche zu hospitieren.** Dies gilt für den gesamten 1. Ausbildungsabschnitt. Nutzen Sie unbedingt die Möglichkeit, Referendarskollegen Ihres Faches an Ihrer oder einer anderen Schule zu besuchen. Laden Sie Ihre Referendarskollegen auch in den eigenen Unterricht ein. Nutzen Sie die Chance, voneinander zu lernen!

## Häufige Fragen zu Lehraufträgen

Im Folgenden finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen zum 1. Ausbildungsabschnitt.

➤ **Wie muss ich die zu haltenden Unterrichtsstunden auf meine beiden Fächer verteilen?**

Bei Fächern, die auf allen Stufen unterrichtet werden, in etwa im Verhältnis 1 : 1. Anders ist es bei Fächerkombinationen wie z. B. Deutsch/Politik/Wirtschaft. Politik/Wirtschaft ist erst ab Klasse 8 in der Stundentafel vorgesehen. In solchen Fällen können Sie von folgender Faustregel ausgehen: Der Anteil Ihres Unterrichts im Fach A, das in allen Stufen unterrichtet wird, beträgt 3/5 gemessen an der Gesamtzahl der zu haltenden Stunden, der Anteil im Fach B nur 2/5, da es nur in Mittel- und Oberstufe unterrichtet wird. Damit entfällt in unserem Beispiel auf das Fach Politik/Wirtschaft ein Anteil von etwa 24 Stunden, auf Deutsch etwa 36 Stunden.

➤ **Gibt es einen Unterschied zwischen Hauptfach und Beifach?**

Grundsätzlich ja. In einem Hauptfach können Sie die Fakultas für den Unterricht bis zum Abitur erwerben, im Beifach nur die Lehrbefähigung bis einschließlich Klasse 10. Das bedeutet: ein Minimum von 20 Stunden für das Beifach und ca. 40 Stunden für das Hauptfach. Dies gilt zum Beispiel für die Kombination Musik und Beifach.

➤ **Wie muss ich bei drei Unterrichtsfächern meine Stunden verteilen?**

Wenn Sie eine sogenannte **obligatorische Kombination von drei Fächern** haben, z.B. Geschichte/Politik/Wirtschaft mit Geographie, müssen Sie die Unterrichtsstunden etwa gleichmäßig auf ihre Fächer verteilen, also pro Fach etwa 20 Stunden vorsehen. Aufgrund der besonderen Situation eines Faches z. B. an einer kleinen Schule, können kleinere Abweichungen akzeptiert werden, jedoch soll bei einer obligatorischen Drei-Fächer-Verbindung pro Fach die Zahl von 14 Unterrichtsstunden nicht unterschritten werden.

Bei einer Kombination von **zwei Hauptfächern mit einem freiwilligen dritten Fach** müssen Sie in Ihren beiden Hauptfächern zusammen mindestens 60 Stunden unterrichten und zusätzlich in Ihrem freiwilligen Fach - egal ob Haupt- oder Beifach - mindestens insgesamt 25 Stunden unterrichten. Dabei sind alle Stufen, für die Sie die Fakultas erwerben wollen, abzudecken.

Die Vorbereitung auf das dritte freiwillige Fach ist eine zusätzliche Belastung. Deshalb können Sie einen kleinen Teil der Unterrichtsverpflichtung (ca. fünf Stunden) auch zu Beginn des 2. Ausbildungsabschnittes abdecken.

➤ **Wann muss ich einen Unterrichtsentwurf schreiben?**

Grundsätzlich haben Sie die Pflicht, zu jeder gehaltenen Unterrichtsstunde einen schriftlichen Entwurf zu erstellen. Entweder ist er die Grundlage für die Beratung durch Ihren einführenden Lehrer, Mentor oder Schulleiter oder er ist die Grundlage für das Analysegespräch mit Ihrem Fachleiter. Den Umfang des Entwurfs legen Sie in Absprache mit den betreffenden Kolleginnen und Kollegen, die Sie im Unterricht besuchen, fest.

## **Kann ich einen Teil meiner Übungslehraufträge zum gleichen Thema auch in Parallelklassen durchführen?**

Gerade bei naturwissenschaftlichem Unterricht kann sich das aus schulorganisatorischen Gründen so ergeben. Auch in anderen Fächern kann es sehr informativ sein, nach einer ersten Erfahrung mit der Vermittlung eines bestimmten Stoffes diesen in einer Parallelklasse unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen noch einmal ganz anders zu unterrichten. Damit Sie aber ein breites Spektrum von Klassen und Unterrichtsthemen kennen lernen, ist bei 60 Stunden der Parallelunterricht auf maximal zehn Stunden beschränkt. Sie müssen also mindestens 50 Stunden nicht parallel unterrichtet haben. Der über das Maximum von 60 Stunden hinausgehende Unterricht darf in Parallelklassen durchgeführt werden, dann auch mehr als zehn Stunden.

### **➤ Wie viele Stunden muss ich auf jeder Stufe mindestens unterrichten?**

Sie müssen auf allen Stufen (Unter-, Mittel- und Oberstufe), auf denen Ihre Fächer vertreten sind, unterrichten, und zwar mindestens sieben Stunden pro Fach und pro Stufe. Selbstverständlich gilt insgesamt das Minimum von 60 Stunden.

### **➤ Darf ich auch in Klasse 5 und in der Jahrgangsstufe 12 unterrichten?**

Im Prinzip ja, doch nicht zu jeder Zeit. Es gibt gute sachliche und pädagogische Gründe, die Ihre Kollegen zögern lassen, Sie mit einem Übungslehrauftrag in diese Klassenstufen hereinzu lassen, z.B. in die zweite Hälfte der letzten Jahrgangsstufe (Vorbereitung auf das Abitur).

### **➤ Darf ich Vertretungsunterricht halten?**

Im Prinzip ja, denn man kann in einer Stunde ohne den einführenden Fachlehrer in der letzten Bank einmal ausprobieren, ob die eigene Lehrerpersönlichkeit akzeptiert wird und die eingesetzten erzieherischen Mittel wirken.

Jedoch sollten Sie in den ersten Monaten Ihrer Tätigkeit noch nicht zu Vertretungsunterricht herangezogen werden. (Dies gilt nicht für die Aufsichtsführung, mit der Sie vom Schulleiter in einer aktuellen Notsituation selbstverständlich beauftragt werden können.)

Geht es später einmal um die Vertretung einer erkrankten Lehrkraft über mehr als eine Stunde hinweg, bespricht die Schulleitung dieses Anliegen mit dem Seminarleiter, der sich bei Ihren Fachleitern erkundigen wird, ob Ihnen das zugemutet werden kann. Die Schulleitung muss dafür sorgen, dass Sie während der Vertretung auch betreut werden, wenn auch nicht in jeder Stunde.

### **➤ Wird Vertretungsunterricht angerechnet?**

Vertretungsunterricht, der über die kurzfristig von der Schulleitung erbetene Beaufsichtigung von Klassen hinausgeht, darf auch in die Bilanz der zu erbringenden Stunden für Übungslehraufträge aufgenommen werden.

Die meisten Regelungen zur Unterrichtsverpflichtung werden unwichtig, wenn Sie - wie es die Regel ist - mehr als die Mindeststundenzahl unterrichten und so mehr Erfahrung für Ihren selbstständigen Unterricht im 2. Ausbildungsabschnitt sammeln.

## Ausbildung und Lehraufträge im 2. Ausbildungsabschnitt

Viele Schulleiter fangen bereits relativ früh mit ersten Planungsüberlegungen zur Deputatsverteilung im neuen Schuljahr an. Deshalb ist es sinnvoll, schon nach den Osterferien erste Kontakte mit dem Abteilungsleiter bzw. dem Fachsprecher Ihrer Unterrichtsfächer aufzunehmen und Ihre Wünsche zu nennen. Spätestens nach den Pfingstferien sollten Sie Ihre Wünsche bei der Schulleitung anmelden. Dies ist gerade im Hinblick auf den frühen Abgabetermin des Meldebogens mit der Verteilung der Klassen auf die Prüfungszeiträume sinnvoll.

### Planung des selbstständigen durchlaufenden Unterrichts

Diesen Bereich sprechen Sie in einem Gespräch mit der Schulleitung an. Es geht hier um Ihre Lehraufträge, die Sie von Anfang bis Ende des Schuljahres selbstständig, vom Elternabend bis zur Note für das Versetzungszzeugnis, voll verantwortlich übernehmen. Überlegen Sie vor allem, in welchen Klassen Sie Ihre **unterrichtspraktischen Prüfungen (kurz: Lehrproben)** ablegen wollen. Berücksichtigen Sie auch Ihre Vorstellungen im Hinblick auf die Dokumentation (Vgl. im Einzelnen S. 26 ff.): In welcher Klassenstufe lässt sich ein bestimmtes Thema am besten verwirklichen? Die Themenvergabe durch Ihren Fachleiter erfolgt in den letzten drei Wochen des 1. Ausbildungsabschnitts, spätestens zu Beginn des 2. Ausbildungsabschnitts (s. Plan des LLPA im Anhang). Übrigens: Sie dürfen die Klasse, in der Sie die Dokumentation durchführen, auch für eine unterrichtspraktische Prüfung verwenden. Im Hinblick auf die Breite der Ausbildung sollte Ihnen die Schulleitung nach Möglichkeit durchgehende Lehraufträge zuweisen, die verschiedene Stufen (Unterstufe: 5 – 6, Mittelstufe: 7 – 9, Oberstufe: 10 – 12) abdecken. Für die Klasse 10 gilt die schon erwähnte **Bivalenz-Regelung**. Die Klasse 10 kann wahlweise der Mittel- oder der Oberstufe zugeordnet werden. Denken Sie aber auch daran, dass Sie in **beiden Fächern eine unterrichtspraktische Prüfung auf der Oberstufe, und zwar in unterschiedlichen Klassen**, ablegen müssen. In den Klassenstufen 5 oder 12 werden Sie im Rahmen eines durchlaufenden selbstständigen Unterrichts in der Regel nicht eingesetzt. Auch in NWT oder BNT dürfen Sie keinen kontinuierlich selbstständigen Unterricht übernehmen.

### Mindestgruppengröße

Sie beträgt in den Klassen der Unter- und Mittelstufe 15, in der Eingangsklasse der Oberstufe (Klasse 10) mindestens 12 Schüler. In den Jahrgangsstufen des Kurssystems sind keine Untergrenzen festgelegt. Wird die Mindestgruppengröße am Tag der unterrichtspraktischen Prüfung deutlich unterschritten (etwa durch Krankheit), entscheidet die Prüfungskommission nach Rücksprache mit dem Prüfungsamt, ob die Lehrprobe neu ange setzt werden muss. Als Stichtag, zu dem die Mindestgrößen gegeben sein müssen, gilt der Beginn des Schuljahres. Achtung: Sollten Sie auf der gleichen Klassenstufe ein anderes Fach unterrichten, dann kann diese Klasse nur für die unterrichtspraktische Prüfung herangezogen werden, wenn Sie weniger als die Hälfte der Schüler(innen) aus einer anderen unterrichtspraktischen Prüfung kennen.

## **Gruppengröße im Sport:**

Einen Sonderfall stellt das Fach Sport dar: In allen Klassenstufen **müssen** bei einer schulpraktischen Prüfung mindestens 12 Schüler aktiv mitwirken. Sie sollten daher mit Ihrem Schulleiter darauf achten, dass die Gruppengröße des Ihnen zugewiesenen Lehrauftrags im Fach Sport zu Beginn des Schuljahres deutlich über der Mindestgruppengröße liegt, sonst müsste vielleicht aufgrund von Krankheitsausfällen die Lehrprobe abgesagt werden.

## **Arbeitsgemeinschaften**

Insbesondere in Fächern wie Musik und Sport kann es vorkommen, dass der Schulleiter Sie fragt, ob Sie im Rahmen Ihres Deputats nicht eine Arbeitsgemeinschaft (z.B. Chor, Orchester, Basketball-AG) leiten wollen. Die **Anrechnung** einer Arbeitsgemeinschaft ist in der Regel nur möglich, wenn es sich um einen Unterricht handelt, der aufgrund klarer stofflicher Vorgaben mit entsprechender inhaltlicher Progression und Leistungskontrollen dem Regelunterricht vergleichbar ist. Eine Arbeitsgemeinschaft kann ins Deputat übernommen werden, wenn auch ohne sie die Mindestzahl von 9 Wochenstunden Deputatsverpflichtung erreicht wird. Sie müssen jedoch beachten, dass Sie auch unter Berücksichtigung der AG-Stunden niemals mehr als zwölf Wochenstunden unterrichten dürfen. Es empfiehlt sich daher, höchstens eine einstündige AG zu übernehmen und eine zweistündige nur dann, wenn sie auf das erste Halbjahr beschränkt wird, also durchschnittlich einstündig ist.

## Planung des befristet selbstständigen Unterrichts

### Allgemeines

Zu Beginn Ihrer Ausbildung steht bereits der gesamte Ausbildungs- und Prüfungsplan fest, einschließlich der Zeiträume für die unterrichtspraktischen Prüfungen (siehe Anhang).

Schon nach wenigen Wochen im neuen Schuljahr muss die Schulleitung dem Landeslehrerprüfungsamt mitteilen, in welcher Klasse Sie in welchem Zeitraum geprüft werden wollen.

Den für die Prüfungszeiträume (in der Regel je drei Wochen) ggf. notwendigen temporär selbstständigen Unterricht müssen Sie **gleich zu Beginn des Schuljahres** mit den Fachlehrern der von Ihnen gewünschten Klassen **fest vereinbaren**. Im Prüfungszeitraum unterrichten Sie die übernommene Klasse selbstständig, d.h. dass der Fachlehrer sich dann nicht in der Klasse aufhalten darf.

### Vereinbarung der Lehraufträge

Die Schulleitung und Ihr Mentor helfen Ihnen, falls nötig, bei der Vereinbarung Ihrer Lehraufträge. Fragen Sie dazu den Fach- und auch Klassenlehrer, ob bereits feststehende Termine wie Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte oder Projekttage in den Prüfungszeitraum fallen. Dann dürfen Sie solche Klassen nicht vorschlagen. Haben Sie die Übernahme einer Klasse vereinbart, bitten Sie auch den Klassenlehrer, dass er bei später erfolgenden Planungen den Prüfungszeitraum von solchen Unternehmungen freihält.

### Kombinationsmöglichkeiten der unterrichtspraktischen Prüfungen

Von Ihnen wird pro Fach eine Oberstufenprüfung in unterschiedlichen Klassen und in dem Fach, in dem sie die Dokumentation nicht schreiben, eine unterrichtspraktische Prüfung in der Unter- oder Mittelstufe erwartet. Die Reihenfolge der Lehrproben ist nicht vorgegeben, Sie können sie selbst vorschlagen. Vom Landeslehrerprüfungsamt kommt dann im November die Rückmeldung, die Ihre vorgeschlagene Zuordnung von Klassen zu den Prüfungszeiträumen in der Regel bestätigt und Ihnen auch die jeweiligen Prüfungsvorsitzenden nennt.

## Planung des begleiteten Ausbildungsunterrichts

In jedem Ihrer Pflichtfächer (jedoch nur in zwei von drei Fächern einer Pflichtkombination) müssen Sie im Rahmen Ihrer Ausbildung im 2. Ausbildungsabschnitt noch mindestens eine Einheit begleiteten Unterricht durchführen (insgesamt mindestens 20 Stunden). Diese Unterrichtseinheiten sollen **auf verschiedenen Schulstufen** gehalten werden. Der einführende Lehrer oder Ihr Mentor bespricht mit Ihnen die Unterrichtseinheit aufgrund Ihrer Planung vor, ist während des Unterrichts anwesend und bespricht diesen anschließend mit Ihnen.

Es ist zulässig, einen begleiteten Lehrauftrag in der Klasse durchzuführen, die Sie für eine unterrichtspraktische Prüfung vorübergehend selbstständig unterrichten. Dies kann auch unmittelbar vor Beginn der Prüfungsphase geschehen.

Es ist nicht zulässig, den begleiteten Unterricht grundsätzlich dadurch abzudecken, dass Fachkollegen oder Mentoren Ihren selbstständigen Unterricht in Ihren Klassen begleiten. Ausnahmen sind nur möglich, wenn Sie einen kontinuierlichen Lehrauftrag von 12 Wochenstunden haben.

**Es ist sinnvoll, die begleiteten Unterrichtseinheiten in die Zeit bis Weihnachten zu legen**, damit sich die Ausbildung durch Übung und Beratung für Ihre unterrichtspraktischen Prüfungen auszahlt.

### 3. Rahmenbedingungen von Ausbildung und unterrichtspraktischen Prüfungen im 2. Ausbildungsabschnitt

#### Überblick

Im Folgenden sind die wichtigsten Bestimmungen für die Planung Ihres Unterrichts im Überblick dargestellt. Im Anhang finden Sie zusätzlich eine zusammenfassende Kurzinfo mit konkreten Planungsbeispielen.

1. Der kontinuierlich selbstständige Unterricht mindestens 9 Wochenstunden (bei Schwerbehinderung 8 Wochenstunden; GymP0 II, § 13, 4).
2. Die gesamte Unterrichtsverpflichtung (selbstständiger und begleiteter Unterricht) beträgt 10 - 12 Wochenstunden (bei Schwerbehinderung 9 – 11 Wochenstunden).
3. In jedem Fach soll nach Möglichkeit auf allen Schulstufen Unterricht (begleitet und/ oder selbstständig) erteilt werden (im Beifach nur Unter- und Mittelstufe).
4. In jedem Fach ist ein begleiteter Lehrauftrag verbindlich; insgesamt beträgt der Umfang mindestens 20 Stunden; die beiden begleiteten Lehraufträge sollen auf verschiedenen Schulstufen und vor den unterrichtspraktischen Prüfungen stattfinden. (Zu den Sonderbestimmungen bei 3-Fächer-Kombinationen vgl. S. 22 „Sonderfall Ausbildung in einem dritten Fach“)
5. Auch unter Einbeziehung temporärer Lehraufträge dürfen nicht mehr als 12 Unterrichtsstunden pro Woche gehalten werden.

#### Parallelunterricht

Parallelunterricht ist möglich, soweit die Breite der Ausbildung nicht gefährdet wird. Diese Regelung ermöglicht gerade auch in den naturwissenschaftlichen Fächern, die Vorbereitung aufwändiger Experimente für zwei Klassen zu nutzen.

Die für den **1. Ausbildungsabschnitt** gesetzte Grenze von höchstens zehn Std. Parallelunterricht gilt im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht. Sie können z. B. bei einstündigem Unterricht zwei Parallelklassen übernehmen, z. B. 10a zweistündig im 1. Halbjahr, 10b zweistündig im 2. Halbjahr. Parallelunterricht bei Hauptfächern ist nicht zulässig, da sonst die Breite der Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist.

## Checkliste für den 2. Ausbildungsabschnitt

Die folgende Checkliste für den Ausbildungsunterricht und die unterrichtspraktischen Prüfungen soll der Überprüfung Ihrer Planung für den 2. Ausbildungsabschnitt dienen. Jede Bedingung ist für sich notwendig, aber nicht hinreichend!

### **Minima und Maxima:**

1	Durchlaufend selbstständiger Unterricht beträgt mindestens 9, maximal 12 Wochenstunden.	ja	nein
2	Zahl der Unterrichtsstunden beträgt im Jahresdurchschnitt pro Woche zwischen 10 und 12.	ja	nein
3	Auch im Prüfungszeitraum werden maximal 12 Stunden pro Woche unterrichtet.	ja	nein
4	Im dritten freiwilligen Fach kein durchgehender Lehrauftrag	ja	nein

### **Breite der Ausbildung:**

1	In jedem Fach (außer freiwilliges 3. Fach) soll nach Möglichkeit auf jeder Stufe unterrichtet werden (selbstständig und/oder begleitet).	ja	nein
2	In zwei Fächern (außer freiwilliges 3. Fach) mindestens eine begleitete Unterrichtseinheit (insgesamt mindestens 20 Stunden).	ja	nein
3	Die begleiteten Unterrichtseinheiten sind auf verschiedenen Schulstufen.	ja	nein
4	Parallelunterricht nur in ein- oder zweistündigen Fächern.	ja	nein
5	Regelungen zur Anrechnung von Arbeitsgemeinschaften werden beachtet.	ja	nein

### **Unterrichtspraktische Prüfungen (Lehrproben):**

1	Kombinationsmöglichkeiten von Fächern und Stufen für die unterrichtspraktischen Prüfungen werden beachtet.	ja	nein
2	Die Mindestgruppengrößen für Prüfungsklassen werden eingehalten.	ja	nein
3	Die unterrichtspraktischen Prüfungen finden in jedem Fach in der Oberstufe und im Nicht-Doku-Fach zusätzlich auf der Unter- oder Mittelstufe statt.	ja	nein
4	Schulveranstaltungen und Klassenfahrten betreffen Prüfungsphasen nicht. Im Notfall muss der Prüfungszeitraum verlängert werden.	ja	nein

Wenn Sie immer „ja“ ankreuzen konnten, stimmt Ihre Planung. Wenn Sie unsicher sind oder noch Fragen haben, sprechen Sie mit der Seminarleitung.

## 4. Ausbildung in Sonderfällen

### Ausbildung in einem dritten Fach

#### 1. Variante: freiwilliges drittes Fach

Die Breite der Ausbildung erfordert, dass Sie nicht nur auf der Oberstufe (bei großer Fakultas) bzw. Mittelstufe (bei kleiner Fakultas) unterrichten, sondern möglichst auf allen übrigen Stufen ebenfalls Lehraufträge übernehmen.

Für Ihren 2. Ausbildungsabschnitt gilt: Wenn Sie den vorgeschriebenen Ausbildungsumfang von 25 Stunden im 1. Ausbildungsabschnitt nicht schaffen, müssen Sie jetzt rechtzeitig vor Beginn der Prüfungsphasen einen betreuten Lehrauftrag im Umfang der noch fehlenden Stunden übernehmen. Sie können die ausgewählte Klasse zum Kennenlernen auch einige Stunden vor Beginn des Prüfungszeitraums betreut unterrichten.

In einzelnen Fällen kann es erforderlich sein, dass Sie eine oder sogar mehrere Unterrichtseinheiten an einer anderen Schule unterrichten müssen, weil in Ihrem Fach nicht genügend Schüler unterrichtet werden. Sollte sich bei Ihren Planungsgesprächen mit der Schulleitung herausstellen, dass Sie nicht alle 25 Stunden im 1. Jahr unterrichten können, wenden Sie sich bitte bis spätestens Ende April an die Seminarleitung. Sie kann Ihnen ggf. vorübergehend eine "Gastschule" zusätzlich zuweisen.

#### **Kein durchgehend selbstständiger Lehrauftrag**

Ein durchgehend selbstständiger Lehrauftrag ist in einem freiwilligen weiteren Fach in der Regel nicht möglich.

**Jeder Unterricht im freiwilligen Fach erfolgt zusätzlich zum Pflichtprogramm. Die Belastungsgrenze von 12 Stunden pro Woche darf jedoch auch unter Einbeziehung des Unterrichts im freiwilligen Fach nie überschritten werden!**

#### 2. Variante: Pflichtkombination von drei Fächern

Wenn Sie eine Pflichtkombination wie z. B. Geschichte, Politik/Wirtschaft, Geographie haben, müssen Sie sich in jedem Fach einen durchgehenden Lehrauftrag geben lassen. Im ersten Ausbildungsabschnitt haben Sie pro Fach etwa 20 Stunden betreut unterrichtet und dabei alle Stufen (soweit vorhanden) abgedeckt. Insgesamt waren dies mindestens 60 Unterrichtsstunden und in jedem Fach pro Stufe mindestens sieben Stunden. **Im 2. Ausbildungsabschnitt brauchen Sie zu Ihren selbstständig durchgehenden Lehraufträgen noch in zwei der drei Fächer einen betreuten Lehrauftrag.** Diese sollen auf verschiedenen Stufen durchgeführt werden.

## **Ausbildung für den bilingualen Unterricht**

Im Rahmen Ihrer Ausbildung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen an einer Zusatzausbildung teilnehmen, die auf das bilinguale Unterrichten (= Unterricht in einem Sachfach in einer Fremdsprache) vorbereitet und zum Erwerb einer vom Prüfungsamt anerkannten Zusatzqualifikation führt. Für die Planung und Durchführung der bilingualen Ausbildung und Prüfung ist das Seminar verantwortlich.

Zulassungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium in einem Sachfach und in einer Fremdsprache. Die Zulassung ist sowohl mit kleiner als auch mit großer Fakultas möglich, d. h. dem Erwerb des ersten Staatsexamens mit Hauptfach- oder mit Beifachanforderung.

Die Voraussetzung eines abgeschlossenen Fremdsprachenstudiums kann bei einer entsprechenden Sprachkompetenz, (Niveau mindestens C1, beispielsweise durch Muttersprache, längere zusammenhängende Auslandsaufenthalte oder zweisprachigen Familienhintergrund) die durch ein Kolloquium festgestellt wird, entfallen. Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die Fremdsprachenkenntnisse nur durch ein Abiturzeugnis nachgewiesen werden.

Fächerkanon der Schulen mit bilingualer Abteilung in Baden-Württemberg:

Englisch + Geographie, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Biologie, Chemie, Physik

Französisch + Geographie, Geschichte, Gemeinschaftskunde (für ABIBAC)

Italienisch + Geschichte, Geographie.

Die Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ kann darüber hinaus auch mit anderen Sachfächern absolviert werden. Auch Referendare mit dem Fach Spanisch und einem Sachfach können zur Ausbildung zugelassen werden. In all diesen Fällen ist eine Ausbildung jedoch nur dann möglich, wenn geeignete Ausbilder und Prüfer zur Verfügung stehen.

Referendare mit drei Fächern und NWT oder GWG/Wirtschaft weisen wir ausdrücklich auf die extrem hohe Belastung hin, die sie durch die Teilnahme an der bilingualen Zusatzausbildung zusätzlich auf sich nehmen würden.

Der Anmeldung geht zu Beginn des Vorbereitungsdienstes im Februar eine für alle Interessierten verbindliche Informationsveranstaltung voraus, in der die Rahmenbedingungen, Ausbildungsinhalte und Anmeldemodalitäten bekanntgegeben werden. Generell gilt: Die Zulassung kann durch die Ausbildungskapazität und die personellen Voraussetzungen der Ausbilder eingeschränkt sein. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ besteht nicht.

## Ausbildung

Die Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ umfasst 30 Seminarstunden, verteilt auf sieben Fachsitzungen (davon zwei Hospitationen mit Expertengesprächen an Schulen mit bilingualem Zug), eine selbst geplante und durchgeführte bilinguale Unterrichtseinheit von mindestens 6 Unterrichtsstunden im Rahmen des begleiteten Ausbildungsunterrichts an der eigenen Schule sowie einen beratenden Unterrichtsbesuch durch den bilingualen Ausbilder (im 1. Ausbildungshalbjahr). Der bilinguale Ausbildungsunterricht wird dem Unterricht im Sachfach zugeordnet. Er trägt so ohne weiteren Stundenaufwand dazu bei, Ihre Unterrichtsverpflichtung von mindestens 60 Stunden zu erfüllen. Wird mehr als eine bilin-guale Fachdidaktiksitzung versäumt, kann die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

## Zusatzausbildung Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

**Zugelassen werden Referendarinnen und Referendare, die das Fach Deutsch (mit beliebiger Fächerkombination) haben.** Eine parallele Zusatzausbildung in BiLi ist nicht möglich. Zudem weisen wir Referendare mit drei Fächern, mit NWT oder Wirtschaft auf die hohe Belastung hin, die durch die zusätzliche Teilnahme an der DaZ-Ausbildung unvermeidbar wäre. Bitte bedenken Sie: Ihre "Kernausbildung" hat Vorrang.

Die Zusatzausbildung DaZ umfasst 30 Unterrichtsstunden, verteilt auf sieben Fachsitzungen. Diese sind für einen erfolgreichen Abschluss alle zu besuchen. Hierzu gehören auch zwei Hospitationen an einer Institution, in der Deutsch für Nicht-Muttersprachler unterrichtet wird. Dies sind z. B. in Volkshochschulen, Sprachschulen, auch Vorbereitungsklassen/kursen und VABO-Klassen an den Beruflichen Schulen. Mit diesen beiden Hospitationen sollen Sie Einblicke in unterschiedliche Lern-/Unterrichtsszenarien erhalten und nachweisen (z. B: zwei unterschiedliche Klassen, Lehrer, Termine oder auch zwei unterschiedliche Institutionen..). Die Bescheinigung der Institution (Formblatt) ist spätestens zwei Wochen vor dem Kolloquium vorzulegen.

Als Abschlussprüfung ist ein Kolloquium zu absolvieren, das bestanden werden muss. Über die Termine und Themen der DaZ-Kurse werden Sie rechtzeitig informiert (s. Homepage) und können sich dann über die Verwaltungsseite [www.seminar-stuttgart.de](http://www.seminar-stuttgart.de) verbindlich anmelden.

Themenschwerpunkte der DaZ-Zusatzausbildung 2017/18

- Das mehrsprachige Klassenzimmer - die mehrsprachige Schule
- Basis-Grammatik-Kurs
- Phonetik: Lautbildung, Intonation, Lesen
- Diagnose und Förderung: Lesen und Wortschatz
- Diagnose und Förderung: Schreiben
- Sprachenvergleich
- Auslandsschuldienst
- Wahlbereich: „Jugend debattiert“ für Sprachlerngruppen; Auslandschuldienst (DaF)

## 5. Die zweite Staatsprüfung

Die Zweite Staatsprüfung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

<b>Schulleiterbeurteilung</b> (GymPO II, § 13)
<b>Schulrechtsprüfung</b> (§ 18)
<b>Dokumentation</b> (§ 19)
<b>Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie</b> (§ 20)
<b>Beurteilung der Unterrichtspraxis</b> (§ 21) und
<b>fachdidaktischen Kolloquien</b> (§ 22)

### Anforderungen

Die landesweit abgestimmten Anforderungen für die Prüfungsteile nach §§ 18 bis 22 finden Sie finden in Form von Kompetenzbeschreibungen auf unserer Homepage.

### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Prüfungsorganisation, Zuweisung der Prüfungsvorsitzenden, usw. liegt beim Landeslehrerprüfungsamt - Außenstelle Stuttgart.

**Bei Erkrankungen**, die prüfungsrelevant sind, also im Zusammenhang mit der schriftlichen Prüfungsarbeit, den Lehrproben und der mündlichen Prüfung stehen, wird vom Landeslehrerprüfungsamt ein **ärztliches Attest** verlangt, das die **medizinischen Befundtatsachen (Diagnose) und die Dauer der Erkrankung** enthält. Das entsprechende Formular kann von der Homepage des Prüfungsamtes heruntergeladen werden. In jedem Fall müssen Sie zusätzlich so früh wie möglich dem Seminar und der Schule telefonisch Bescheid geben.

### Unterrichtsbefreiung

Sie erhalten **insgesamt** zwei Tage **unmittelbar** vor Prüfungen unterrichtsfrei. Sie können diese nach Ihren Wünschen vor Ihren Lehrproben und/oder vor Ihren mündlichen Prüfungen nehmen. Liegt vor dem Prüfungstag ein Sonn- oder Feiertag oder auch ein unterrichtsfreier Wochentag kann kein zusätzlicher Tag vor dieser Prüfung freigenommen werden.

## Dokumentation (GymPO II § 19)

Sie haben die Wahl, in welchem Ihrer Fächer Sie die **Dokumentation** (kurz: Doku) verfassen wollen (nicht möglich ist die Wahl des freiwilligen 3. Faches)

Mit der Wahl des Faches für die Dokumentation legen Sie gleichzeitig fest, in welchem Fach eine Fremdprüfung erfolgt.

*„Die Dokumentation setzt sich mit einem pädagogisch-didaktischen Handlungsfeld der eigenen schulischen Praxis auseinander. Sie soll zeigen, dass in einem der Ausbildungsfächer oder in einem Fächerverbund über einen etwa acht Unterrichtsstunden umfassenden oder gleichwertigen Zeitraum erworbene fachspezifische und fachübergreifende Kenntnisse und Kompetenzen im Handlungsfeld unter Berücksichtigung konzeptioneller und diagnostisch-analytischer Aspekte dargestellt, angewandt und die Ergebnisse reflektiert werden können. Dabei sollen nach Möglichkeit innovative pädagogische, psychologische und fachdidaktische Elemente, Themen der Fach- und Berufsethik, der Diagnostik und Förderung und fächerverbindende Themen und Fragen berücksichtigt werden.“ GymPO II § 19, 1)*

Die Dokumentation kann nur im Rahmen einer selbstständig unterrichteten Unterrichtseinheit geschrieben werden. Als Naturwissenschaftler können Sie die Dokumentation auch in NWT oder BNT schreiben. Der Schwerpunkt des Themas muss jedoch einem naturwissenschaftlichen „Basisfach“ (bei BNT Biologie) zugeordnet sein. Ist ein weiteres naturwissenschaftliches Fach mit Gegenstand der Unterrichtseinheit, kann der federführende Ausbilder den Kollegen des anderen Faches in die Bewertung einbeziehen. Sie können die Dokumentation auch zu einem pädagogischen Thema schreiben, müssen die Arbeit aber dennoch einem Sachfach zuordnen. In diesem Fall wird die Dokumentation durch den Pädagogen und den Fachdidaktiker betreut.

Für Teilnehmer an der bilingualen Zusatzausbildung gilt: Falls Sie Ihre Dokumentation im bilingual unterrichteten Sachfach schreiben, wird sie automatisch dem Sachfach zugerechnet. Mit der Wahl des Faches für die Dokumentation legen Sie gleichzeitig fest, dass die unterrichtspraktische Prüfung mit Fremdprüfer in Ihrem anderen Fach erfolgt. Bezuglich der Mindestzahl von Schülern gibt es hier keine Vorschrift und sie können die Dokumentation auch in einer Leihklasse durchführen.

**Im Einzelnen sind bei der Dokumentation folgende Vorgaben zu beachten:**

- **Themenvergabe:** Das Thema der schriftlichen Prüfungsarbeit des 1. Staatsexamens kann nicht gewählt werden. Antrag über Fachleiter zur Genehmigung an die Seminarleitung (Vordruck!) in der Regel gegen Ende des 1. Ausbildungsabschnitts, wenn Ihre Lehraufträge für den selbstständigen Unterricht im kommenden Schuljahr feststehen, spätestens zu Beginn des 2. Ausbildungsabschnitts. **Die Abgabe erfolgt allerspätestens zu dem im Terminplan des Landeslehrerprüfungsamtes genannten Termin.** Bitte fertigen Sie für Ihre Unterlagen eine Kopie des Formblatts an, um den exakten Titel jederzeit nachschauen zu können.
- **Klasse:** Die Unterrichtseinheit für die Doku kann auch in der Klasse durchgeführt werden, in der die unterrichtspraktische Prüfung stattfindet.

- **Planung:** Das Konzept ist dem Fachleiter schriftlich vorzulegen und mit ihm abzustimmen. Dazu gehört auch der vorgesehene Zeitraum für die Durchführung der Unterrichtseinheit.
- **Besuch:** Während der UE dürfen Sie weder von Ihrem Fachleiter noch von interessierten Kollegen in der Klasse besucht und beraten werden, in der Sie den Unterricht für die Doku durchführen. Ihr Mentor kann Sie - nur bei entsprechendem Anlass - während der UE einmal besuchen, soweit erforderlich zusammen mit dem Fachlehrer. Er berichtet dann dem Fachleiter über den Verlauf, darf Sie jedoch nicht beraten.
- **Umfang:** Die dokumentierte Unterrichtseinheit umfasst etwa 8 Unterrichtsstunden (bei Langfächern maximal 12 Unterrichtsstunden). Einzuhalten sind maximal 30 Textseiten (gezählt ohne Titel, Inhaltsverzeichnis, Bibliografie und Anhang). Nach Rücksprache mit dem Fachleiter ist eine Erweiterung um bis zu höchstens 10% möglich.
- **Format:** Um eine einheitliche Lesbarkeit und Vergleichbarkeit der Arbeiten zu erreichen, sollen folgende Formatierungen verwendet werden: einseitiger Ausdruck, 2,5 cm Rand rundum, seriflose Schrift (in der Regel 'Arial'), Schriftgröße 12 pt, einfacher Zeilenabstand. In MS-Word sind diese Vorgaben direkt einstellbar. Sollte ein anderes Textverarbeitungsprogramm verwendet werden, sind Sie verpflichtet, die Gestaltung den obigen Vorgaben so weit wie möglich anzupassen, um keine Vor- bzw. Nachteile den anderen Referendaren gegenüber zu haben.

**Versicherung:** Die Dokumentation muss auf der **ersten** Seite folgende Versicherung im Wortlaut enthalten: „*Ich versichere, dass ich die Dokumentation selbstständig und ohne fremde Hilfe oder Bestätigung gefertigt habe. Die Dokumentation wurde ausschließlich mit den angegebenen Hilfsmitteln erstellt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen sind, wurden durch Angabe der Quellen entsprechend kenntlich gemacht. Entlehnungen aus dem Internet kann ich auf Nachfrage durch datierten Ausdruck belegen.*“ Diese Versicherung ist in jedem abgegebenen Exemplar original zu unterschreiben. Bitte beachten Sie auch die einschlägigen Bestimmungen des **Urheberrechts**. Nähere Informationen finden Sie im Anhang und unter folgendem Link: <http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/>.

- **Anhang:** Als Anhang dürfen Sie lediglich ein Übersichtsblatt, das Verzeichnis und anschließend die Materialien beifügen, z. B. die verwendeten Quellen aus dem Internet (sind in Kopie beizufügen; bei umfangreicheren Quellen ist ein Ausdruck der ersten Seite erforderlich), Unterrichtsmaterialien, Klassenarbeitsbeispiele, Umfragebögen zur Evaluation. Fußnoten oder ergänzende Erläuterungen gehören in den Textteil. Der Umfang des Anhangs unterliegt keiner Begrenzung. Der Anhang ist zusammen mit dem Textteil auf einer CD/DVD abzuspeichern, die Sie in allen Exemplaren in einer Einstechhülle innen auf der hinteren Umschlagseite einkleben.
- **Anzahl und Bindung:** Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung (Religionslehre und Bilingual: vierfach) gebunden (kartonierte Rückenklebebindung) anzufertigen. Kunststoffeinbände und Spiralbindungen sind nicht zulässig. Derart gebundene Arbeiten werden nicht zur Korrektur angenommen! Bringen Sie Ihre Arbeit frühzeitig zum Binden, dann haben Sie mit dem Abgabetermin keine Probleme.

- **Digitale Ausfertigung:** Jedem Exemplar Ihrer Dokumentation legen Sie ein elektronisches Speichermedium (CD oder DVD) bei, damit die Prüfenden Textpassagen ggf. auf Plagiate überprüfen können. Die CD/DVD stecken Sie in jedem gedruckten Exemplar in eine Einstechhülle, die Sie innen auf der hinteren Umschlagseite einkleben (vgl. § 19 Abs. 4 GymPO II). Wenn Sie im Rahmen der Dokumentation elektronische Medien benutzt oder erstellt haben (z.B. ein Hörspiel, ein Video), die zum Verständnis der Arbeit notwendig sind oder Materialien aus dem Anhang Ihrer Arbeit in elektronischer Form zur Verfügung stellen wollen, speichern Sie diese bitte ebenfalls auf dem beigelegten elektronischen Speichermedium. Urheberrechtlich geschützte digitalisierte Werke oder Teile von Werken dürfen ausschließlich in der gedruckten Fassung der Dokumentation in Form einer Kopie verwendet werden, auf der CD/DVD führen Sie an entsprechender Stelle im Gegensatz zur Druckversion der Dokumentation nur die Quellen (Literaturangabe, URL, Zugriffsdatum) an (vgl. Richtlinien des Landes Baden-Württemberg zum Urheberrecht unter [lehrerfortbildung-bw.de](http://lehrerfortbildung-bw.de)“).
- **Beschriftung:** Auf jedem Einband ist links unten ein Aufkleber mit folgenden Angaben anzubringen: Name, Vorname, Fach, Fachleiter, Thema, Klasse, Kurs, Seminar Stuttgart. Bitte beschriften Sie auch die CDs/DVDs.
- **Abgabe:** Die Abgabe erfolgt allerspätestens zu dem im Terminplan des Landeslehrerprüfungsamtes genannten Termin. Bei Erkrankung ist eine rechtzeitige Fristverlängerung von max. 2 Wochen zu beantragen. Eine Wiederholung ist nur im laufenden Verfahren möglich.

**Bibliothek:** Nach Abschluss aller Prüfungen und einem entsprechenden Votum Ihres Fachleiters sollen besonders gute Arbeiten in unserer Bibliothek eingestellt werden. Sie sind ein wichtiger Fundus für künftige Referendare und Anregung für die Lehrkräfte unseres Einzugsbereichs. Wir gehen grundsätzlich von Ihrem Einverständnis aus. Ihre Doku kann dann in der Bibliothek eingesehen und kopiert werden. Der Titel Ihrer Doku wird ohne Ihren Namen auf der Homepage des Seminars veröffentlicht. Sie können dieser Nutzung jedoch schriftlich widersprechen. Einen guten Eindruck von der Breite möglicher Themen geben Ihnen die bisher verfassten Prüfungsarbeiten in der Bibliothek. Nutzen Sie die Gelegenheit sich inhaltlich zu orientieren, bevor Sie das Thema endgültig mit Ihrem Fachleiter abstimmen. **Beachten Sie dabei:** Die Begrenzung des Umfangs auf 30 Textseiten war im zweijährigen Vorbereitungsdienst noch nicht verbindlich. Auch die Vorgaben für die formale Gestaltung haben sich mittlerweile in einigen Punkten geändert! Ihre Dokumentation wird von Ihrem Fachleiter und dem Prüfungsvorsitzenden bewertet (Bei einer bilingualen Doku kommt hier noch der bilinguale Ausbilder hinzu). **Die Note erfahren Sie auf Wunsch nach Ihrem Kolloquium in Pädagogik vom Prüfungsvorsitzenden.**

Im Anhang finden Sie eine Vorlage für das Titelblatt und eine Graphik zum Prüfungsteil "Dokumentation", die die wichtigsten Vorgaben und den groben zeitlichen Verlauf von Planung und Durchführung der Unterrichtseinheit im Gesamtüberblick darstellt. Eine Formatvorlage für die Doku finden Sie unter [www.verwaltung.seminar-stuttgart.de](http://www.verwaltung.seminar-stuttgart.de).

## Fristverlängerung

Über eine Verlängerung der Frist für die Abgabe der Dokumentation entscheidet das Landeslehrerprüfungsamt. Besondere Gründe können anerkannt werden, wenn Sie die Verzögerung nicht selbst zu vertreten haben. Das Prüfungsamt ist verpflichtet, die Gründe auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen. Wird der Antrag mit einer Erkrankung begründet, ist diese durch ein ärztliches Attest mit Angabe der medizinischen Befundtatsachen (Diagnose) und der Dauer der Erkrankung nachzuweisen (vgl. oben). Wenn Sie bereits absehen können, dass Ihnen die Fertigstellung nicht rechtzeitig gelingt, setzen Sie sich bitte umgehend mit der Seminarleitung in Verbindung, damit ein „ungenügend“ wegen nicht fristgerechter Abgabe vermieden werden kann. In einem solchen Fall müssten Sie für Ihre Wiederholungsarbeit ein völlig neues Thema bearbeiten. Wird Ihrem Antrag stattgegeben, kann die Bearbeitungszeit durch das Prüfungsamt in der Regel um ein bis maximal zwei Wochen verlängert werden. Hinweis: Wenn Sie die Unterrichtseinheit für die Dokumentation aller-spätestens im November durchführen, lassen sich Terminprobleme in der Regel vermeiden. **Verfahren bei Nichtbestehen** Wird die Dokumentation nicht fristgerecht abgegeben, wird diese mit der Note „ungenügend“ bewertet. Wird die Dokumentation nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann dieser Prüfungsteil **nur** innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens wiederholt werden.

## Die unterrichtspraktischen Prüfungen (Beurteilung der Unterrichtspraxis, § 21 GymPO II)

### Termine und Mitteilungen

In den ersten Wochen der zweiten Ausbildungsphase legen Sie Ihrem Schulleiter zur Genehmigung und Weiterleitung an das Landeslehrerprüfungsamt die von Ihnen gewünschte Verteilung der drei (ggf. vier) unterrichtspraktischen Prüfungen (kurz: Lehrproben) auf dem dafür vorgesehenen Formular vor. **Der Abgabetermin liegt früh, in der Regel Anfang Oktober.**

Rechtzeitig vor Beginn der Prüfungsphasen wird Ihnen die Verteilung der unterrichtspraktischen Prüfungen offiziell mitgeteilt. Diese Mitteilung enthält auch die Information über Ihren jeweiligen Prüfungsvorsitzenden (im Fach Religion auch den kirchlichen Vertreter).

**Fremdprüfung:** Nach § 21 Abs. 1 der GymPO II wird eine der Lehrproben des Fachs, in dem zwei Lehrproben stattfinden, nicht von Ihrem Fachleiter als Prüfer abgenommen (= Fremdprüfung). Das LLPA teilt Ihnen aufgrund des Vorschlags des Seminars mit, welche Lehrprobe von einem Fremdprüfer abgenommen wird. Näheres finden Sie nachfolgend unter „Verteilung der unterrichtspraktischen Prüfungen“.

Wenn Sie ein drittes Fach haben, erhalten Sie vom Landeslehrerprüfungsamt eine gesonderte Mitteilung. Die Lehrprobe im freiwilligen Fach findet in der Regel im Dezember statt. Sollten Sie auch noch an der bilingualen Zusatzausbildung teilnehmen, muss darauf geachtet werden, dass der Prüfungszeitraum für die bilinguale Lehrprobe vor diesem Dezemberzeitraum abgeschlossen ist.

## Verteilung der unterrichtspraktischen Prüfungen bei Pflichtkombinationen

### Fall A: zwei Hauptfächer

In jedem Ihrer beiden Fächer müssen Sie eine Lehrprobe auf der Oberstufe ablegen. In dem Fach, in dem Sie nicht Ihre Doku schreiben, legen Sie eine weitere Lehrprobe auf der Unter- oder Mittelstufe ab.

### Fall B: ein Hauptfach und ein Beifach (Lehrbefähigung für Unter- und Mittelstufe)

Im Hauptfach ist eine Lehrprobe auf der Oberstufe verbindlich. Unabhängig von der Wahl des Faches für die Dokumentation finden die beiden weiteren Lehrproben in der Unter- oder Mittelstufe statt, davon eine im Hauptfach.

### Fall C: drei Hauptfächer

Bei drei Hauptfächern ist in jedem Fach eine Lehrprobe auf der Oberstufe erforderlich. Die vierte Lehrprobe legen Sie auf der Unter- oder Mittelstufe in einem der Fächer ab, in dem Sie Ihre Dokumentation **nicht** schreiben.

### Fall D: zwei Hauptfächer und ein Beifach

In diesem Fall ist in den Hauptfächern eine Lehrprobe auf der Oberstufe, im Beifach eine Lehrprobe auf der Mittel- oder Unterstufe verbindlich. Die vierte Lehrprobe legen Sie auf der Unter- oder Mittelstufe in dem Hauptfach ab, in dem Sie ggf. Ihre Dokumentation nicht schreiben.

## Übersicht

Fall	Fächer	Doku	1. Lehrprobe	2. Lehrprobe	Prüfer
A	1. HF	x	OSt.	—	Ausbilder
	2. HF		OSt.	MSt. oder USt.	1x prüft der Ausbilder, 1x der Fremdprüfer (Die Zuweisung erfolgt durch die Seminarleitung.)
B1	1. HF	x	OSt.	MSt. oder USt.	1x prüft der Ausbilder, 1x der Fremdprüfer (Die Zuweisung erfolgt durch die Seminarleitung.)
	2. BF		MSt. oder USt.	—	Ausbilder
B2	1. HF		OSt.	MSt. oder USt.	1x prüft der Ausbilder, 1x der Fremdprüfer (Die Zuweisung erfolgt durch die Seminarleitung.)
	2. BF	x	MSt. oder USt.	—	Ausbilder
C	1. HF	x	OSt.	—	Ausbilder
	2. HF		OSt.	MSt. oder USt.	1x prüft der Ausbilder, 1x der Fremdprüfer (Die Zuweisung erfolgt durch die Seminarleitung.)
	3. HF		OSt.	—	Ausbilder
D1	1. HF	x	OSt.	—	Ausbilder
	2. HF		OSt.	MSt. oder USt.	1x prüft der Ausbilder, 1x der Fremdprüfer (Die Zuweisung erfolgt durch die Seminarleitung.)
	3. BF		MSt. oder USt.	—	Ausbilder
D2	1. HF		OSt.	MSt. oder USt.	1x prüft der Ausbilder, 1x der Fremdprüfer (Die Zuweisung erfolgt durch die Seminarleitung.)
	2. HF		OSt.	—	Ausbilder
	3. BF	x	MSt. oder USt.	—	Ausbilder

## Sonderregelung für das Fach Wirtschaft/Gemeinschaftskunde

### Übersicht über die Prüfungsleistungen im Fach Gemeinschaftskunde/Wirtschaft (PoWi)

Fall	Fächer	Doku	1.Lehrprobe	2.Lehrprobe	Prüfer
H1	1.HF (PoWi)	in Gk	OSt.: in W	-	Ausbilder
	2.HF		OSt.	MSt. oder USt.	1x prüft der Ausbilder, 1x der Fremdprüfer (Die Zuweisung erfolgt durch die Seminarleitung).
H2	1.HF (PoWi)	in W	OSt.: in Gk	-	Ausbilder
	2.HF		OSt.	MSt. oder USt.	1x prüft der Ausbilder, 1x der Fremdprüfer (Die Zuweisung erfolgt durch die Seminarleitung).
H3	1.HF (PoWi)		OSt.: in Gk	MSt.: in W	1x prüft der Ausbilder, 1x der Fremdprüfer (Die Zuweisung erfolgt durch die Seminarleitung).
	2.HF	x	OSt.	-	Ausbilder
H4	1.HF (PoWi)		OSt.: in W	MSt.: in GK	1x prüft der Ausbilder, 1x der Fremdprüfer (Die Zuweisung erfolgt durch die Seminarleitung).
	2.HF	x	OSt.	-	Ausbilder

Gk Gemeinschaftskunde, W Wirtschaft

Bei den Fällen H3 und H4 entscheidet der Referendar, in welchem der zwei Fächer Gk oder W die Lehrprobe in der Oberstufe und in welchem sie in der Mittelstufe stattfindet.

### Fachdidaktisches Kolloquium

Prüfer im fachdidaktischen Kolloquium im Fach Gemeinschaftskunde/Wirtschaft ist der Ausbilder im Fach Gemeinschaftskunde. Die zeitlichen Anteile der zwei Fächer in der Prüfung entsprechen in etwa den Anteilen des Ausbildungsumfangs.

## **Sonderregelung für die Fächer Musik und Bildende Kunst**

In den Verbreiterungsfächern Jazz und Populärmusik und intermediales Gestalten kann die unterrichtspraktische Prüfung auf allen Schulstufen abgelegt werden. Auch die Dokumentation kann auf allen Schulstufen angesiedelt werden.

### **Unterrichtspraktische Prüfung im bilingualen Unterricht**

Im 2. Ausbildungsabschnitt führen Sie eigenverantwortlich eine bilinguale Unterrichtseinheit von mindestens acht Stunden durch. (Diese Einheit kann Gegenstand Ihrer Dokumentation sein). Aus dieser Unterrichtseinheit definieren Sie selbst einen Zeitraum von drei Wochen als Prüfungszeitraum (Herbstferien eingeschlossen), in dem Sie Ihr bilingualer Ausbilder in der Regel zusammen mit Ihrer für das Sachfach zuständigen Seminarlehrkraft besucht und beurteilt. Vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung müssen Sie zusätzlich eine Übersicht zur eigenverantwortlich durchgeführten bilingualen Unterrichtseinheit samt Materialien vorlegen. Diese beziehen sich auf alle acht Unterrichtsstunden.

### **Verteilung der unterrichtspraktischen Prüfung bei zwei Pflichtfächern und zusätzlichem freiwilligen Fach**

**Grundsätzlich gilt:** Im freiwilligen Fach darf keine Doku geschrieben werden. Für die Lehrprobe können Sie jede Klasse wählen, die der Stufe entspricht, für die Sie die Fakultas erwerben wollen, d.h. im Hauptfach in der Oberstufe, im Beifach in der Unter- oder Mittelstufe. Die Prüfung im freiwilligen Fach findet im vorgezogenen Zeitraum, d.h. in der Regel im Dezember statt.

#### **Fall E: zwei Hauptfächer + freiwilliges Hauptfach**

In den ersten beiden Hauptfächern (Pflichtfächern) ist jeweils eine Lehrprobe auf der Oberstufe verbindlich. Im dritten (freiwilligen) Hauptfach soll die Lehrprobe in der Oberstufe abgelegt werden. Die vierte Lehrprobe legen Sie auf der Unter- oder Mittelstufe im zweiten Hauptfach (Pflichtfach) ab, in dem Sie Ihre Doku **nicht** schreiben.

#### **Fall F1: zwei Hauptfächer + freiwilliges Beifach**

In beiden Hauptfächern (Pflichtfächern) legen Sie eine Lehrprobe auf der Oberstufe ab; im freiwilligen Beifach in der Unter- oder Mittelstufe. Die vierte Lehrprobe legen Sie auf der Unter- oder Mittelstufe in dem Hauptfach ab, in dem Sie Ihre Dokumentation **nicht** schreiben.

#### **Fälle F2 und F3: ein Hauptfach und ein Beifach + freiwilliges Hauptfach**

Im ersten Hauptfach (Pflichtfach) legen Sie eine Lehrprobe auf der Oberstufe und eine Lehrprobe auf der Unter- oder Mittelstufe ab; im Beifach (Pflichtfach) auf der Unter- oder Mittelstufe. Im freiwilligen Hauptfach soll die Lehrprobe auf der Oberstufe abgelegt werden.

#### **Fälle G1 und G2: ein Hauptfach und ein Beifach + freiwilliges Beifach**

Im Hauptfach legen Sie eine Lehrprobe auf der Oberstufe ab, in den Beifächern in der Unter- oder Mittelstufe.

Die vierte Lehrprobe legen Sie auf der Unter- oder Mittelstufe im Hauptfach ab.

## Übersicht

<b>Fall</b>	<b>Fächer</b>	<b>Doku</b>	<b>1. Lehrprobe</b>	<b>2. Lehrprobe</b>	<b>Prüfer</b>
E	1. HF	x	OSt.	–	Ausbilder
	2. HF		OSt.	MSt. oder USt. <sup>1)</sup>	1x prüft der Ausbilder, 1x der Fremdprüfer (Die Zuweisung erfolgt durch die Seminarleitung.)
	3. HF	<sup>2)</sup>	OSt.	–	Ausbilder
F1	1. HF	x	OSt.	–	Ausbilder
	2. HF		OSt.	MSt. oder USt. <sup>1)</sup>	1x prüft der Ausbilder, 1x der Fremdprüfer (Die Zuweisung erfolgt durch die Seminarleitung.)
	3. BF	<sup>2)</sup>	MSt.	–	Ausbilder
F2	1. HF	x	OSt.	MSt. oder USt. <sup>1)</sup>	1x prüft der Ausbilder, 1x der Fremdprüfer (Die Zuweisung erfolgt durch die Seminarleitung.)
	2. BF		MSt.	–	Ausbilder
	3. HF	<sup>2)</sup>	OSt.	–	Ausbilder
F3	1. HF		OSt.	MSt. oder USt. <sup>1)</sup>	1x prüft der Ausbilder, 1x der Fremdprüfer (Die Zuweisung erfolgt durch die Seminarleitung.)
	2. BF	x	MSt.	–	Ausbilder
	3. HF	<sup>2)</sup>	OSt.	–	Ausbilder
G1	1. HF	x	OSt.	MSt. oder USt. <sup>1)</sup>	1x prüft der Ausbilder, 1x der Fremdprüfer (Die Zuweisung erfolgt durch die Seminarleitung.)
	2. BF		MSt. oder USt.	–	Ausbilder
	3. BF	<sup>2)</sup>	MSt. oder USt.	–	Ausbilder
G2	1. HF		OSt.	MSt. oder USt. <sup>1)</sup>	1x prüft der Ausbilder, 1x der Fremdprüfer (Die Zuweisung erfolgt durch die Seminarleitung.)
	2. BF	x	MSt. oder USt.	–	Ausbilder
	3. BF	<sup>2)</sup>	MSt. oder USt.	–	Ausbilder

<sup>1)</sup> Die Entscheidung, ob die Lehrprobe in der Unter- oder Mittelstufe abgelegt wird, treffen Sie.

<sup>2)</sup> Im zusätzlichen Ausbildungsfach ist eine Doku nicht zulässig.

### Grundsätzlich gilt:

- Ein Fremdprüfer kommt in dem Fach zum Einsatz, in dem zwei Lehrproben abgelegt werden.
- In der Klasse, in der Sie die Doku schreiben, dürfen Sie auch die Lehrprobe ablegen, wenn die sonstigen Vorgaben erfüllt sind (z. B. Oberstufe).
- In derselben Klasse dürfen nicht zwei Lehrproben abgelegt werden (Ausnahme bilinguale Zusatzausbildung).
- Deshalb dürfen Sie bei Mischklassen nur weniger als die Hälfte der Schüler aus anderen Lehrprobenklassen kennen.

### Mindestgruppengröße

Wenn Sie inzwischen feststellen müssen, dass die Mindestgruppengröße **unterschritten** wird (z.B. durch Austritte im Religionsunterricht zu Schuljahresbeginn), prüfen Sie bitte zunächst selbst, ob eine kritische Grenze erreicht wurde, die eine Änderung der Klassenzuordnung erforderlich macht. **Eine Erhöhung der Schülerzahl auf das Minimum durch „Leihschüler“ aus Parallelklassen ist nicht zulässig!**

Achtung: Sollten Sie auf der gleichen Klassenstufe ein anderes Fach unterrichten, dann kann diese Klasse nur für die unterrichtspraktische Prüfung herangezogen werden, wenn Sie weniger als die Hälfte der Schüler(innen) aus einer anderen unterrichtspraktischen Prüfung kennen.

## **Mindeststundenzahl im Prüfungszeitraum**

Wenn im Prüfungszeitraum Stunden aus schulorganisatorischen Gründen wegfallen, muss der Zeitraum entsprechend verlängert werden. Einzelne ausgefallene Stunden können auch durch Stundenplanänderungen in den regulären Zeitraum integriert werden, wenn er dadurch nicht wesentlich verkürzt wird.

### **Einstündige Fächer**

Die nach Stundentafel **einstündigen Fächer** (z. B. Geographie, Geschichte, Chemie, Musik, Wirtschaft) müssen während des Prüfungszeitraums **zweistündig** unterrichtet werden (Insgesamt müssen mindestens 6 Stunden ausgewiesen werden).

### **Dreistündige Hauptfächer im Doppelstundenmodell**

Im LP-Zeitraum müssen genau so viele Stunden ausgewiesen werden, wie in diesem Zeitraum regulär stattfinden würden (mit der Ausnahme der Vertiefungs-/Differenzierungsstunden).

### **Vertiefungsunterricht**

Im Lehrprobenzeitraum entfällt der Vertiefungsunterricht in den drei Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik in Klasse 10 und damit ggf. eine Teilung der Klasse oder Teamunterricht. Die ganze Klasse wird - wie in den übrigen Stunden der drei Fächer auch - im Regelunterricht unterrichtet, wobei Maßnahmen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler selbstverständlich möglich sind.

## Themenplan

Der Themenplan für die Prüfungszeiträume enthält außer Ihrem Namen und dem der Schule die Nennung der Klasse und den Titel der Unterrichtseinheit, dann das Verzeichnis der Unterrichtsstunden mit Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Raums und selbstverständlich das jeweils vorgesehene Thema der Unterrichtsstunde (Muster s. Anhang). Seien Sie bei den Angaben nicht zu genau, aber auch nicht zu allgemein. Ihre Fachleiter beraten Sie gern. Decken Sie mit Ihrem Plan den gesamten Lehrprobenzeitraum ab. Auch für nicht besuchbare Stunden müssen im Plan Themen angegeben werden. **Klassenarbeiten** dürfen in diesem Zeitraum nicht geschrieben oder besprochen werden. **Wiederholungsstunden** sind ebenfalls nicht zulässig.

Den **Termin** für die Abgabe des Themenplans erhalten Sie zusammen mit dem Prüfungsplan vom Landeslehrerprüfungsamt. Zur Orientierung: Bitte schicken Sie Ihrem Fachleiter bzw. dem Fremdprüfer und dem Vorsitzenden den Plan in zwei getrennten Schreiben (über die Schule, normaler Brief, kein Einschreiben) an die im Schreiben des Landeslehrerprüfungsamtes angegebenen Adressen zu. Sie sollten den Plan vorab auch per E-Mail zusenden, müssen aber dennoch eine unterschriebene Fassung per Post schicken. Auf der Grundlage Ihres Plans verständigen sich Ihr Fachprüfer und der Vorsitzende auf einen Termin für die Lehrprobe. **Sie sind für die rechtzeitige Abgabe des Themenplans verantwortlich.**

**Notwendige Änderungen des Prüfungszeitraumes** (z. B. wegen Orchestertagen o. ä.) können von den Schulen alleinverantwortlich geregelt werden. Änderungen, die eine ganze Woche oder mehr betreffen, müssen vom Prüfungsamt genehmigt werden. Im Themenplan sind für die Prüfungskommission die Hintergründe der notwendigen Terminänderung offen zu legen.

### Sonderfall bilinguale und unterrichtspraktische Prüfung:

Drei Wochen vor Beginn der Prüfungsphase (Herbstferien eingeschlossen) übersenden Sie Ihren Themenplan direkt an Ihren bilingualen Ausbilder und Ihren Prüfungs vorsitzenden. Falls Sie Ihre Dokumentation nicht im Rahmen des bilingualen Unterrichts verfassen, müssen Sie vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung zusätzlich eine Übersicht zur eigenverantwortlich durchgeführten bilingualen Unterrichtseinheit samt Materialien vorlegen. Diese beziehen sich auf alle Unterrichtsstunden.

## Ankündigung der unterrichtspraktischen Prüfung

Die entsprechende Mitteilung an Sie geht in einem verschlossenen Umschlag rechtzeitig an Ihren Schulleiter. Auf dem Umschlag ist das genaue Datum vermerkt, an dem Ihr Schulleiter Ihnen diesen Umschlag auszuhändigen hat. Gemäß § 21 Abs. 3 der GymPO II geschieht dies „am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die jeweilige Prüfung stattfindet“. Samstage werden als Werkstage gezählt. Also:

<u>Mitteilung an Sie am:</u>	<u>Prüfung am darauffolgenden:</u>
Donnerstag	Montag
Freitag	Dienstag oder Mittwoch
Montag	Donnerstag
Dienstag	Freitag

Wenn der Tag der Mitteilung ein beweglicher Ferientag ist, kann das Thema am vorausgehenden Werktag bekannt gegeben werden. Eine noch frühere Information würde den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bewerber verletzen.

Deshalb erhalten Sie vor Ferienabschnitten (z.B. Faschingsferien) keine Mitteilung für mögliche Lehrproben von Montag bis Mittwoch nach Ende der Ferien. In den ersten drei Tagen nach Ferienabschnitten kann also in der Regel keine Lehrprobe angesetzt werden. Auch in diesen Fall müssen für die nicht besuchbaren Stunden Unterrichtsthemen ausgewiesen werden. Sie sind verpflichtet, **täglich selbst bei der Schulleitung nachzufragen**, ob eine Mitteilung für Sie vorliegt. Sollte das Ihnen mitgeteilte Stundenthema aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht behandelt werden können (z.B. Ausfall vorausgehender Stunden wegen Neuschnee), rufen Sie Ihren Fachleiter an. Er wird sich um eine für Sie möglichst günstige Lösung bemühen.

**Diese Regelungen gelten auch für die bilinguale unterrichtspraktische Prüfung.**

### Doppelstunde

In der Regel wird Ihnen der Besuch **einer** Unterrichtsstunde (45 Min.) angekündigt. Geht der Unterricht über zwei Unterrichtsstunden, erstreckt sich die Prüfung auf beide Stunden, sofern diese eine Einheit bilden.

**Sie können nach Rücksprache mit Ihrem Fachleiter selbst entscheiden, ob Sie jeweils nur ein Thema für die Doppelstunde oder ob Sie zwei Themen für zwei Einzelstunden ausweisen wollen.**

Handelt es sich um zwei thematisch verschiedene Stunden, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Ihr Prüfer kündigt den Besuch in der ersten Stunde an. Dann entfällt an diesem Tag Ihr sonstiger Unterricht.
- Ihr Prüfer kündigt den Besuch der zweiten Stunde an und nennt als Thema das der ersten Stunde. Da Ihr sonstiger Unterricht an diesem Tag entfällt, unterrichten Sie das Thema der zweiten Stunde an einem der nächsten Tage.
- Ihr Prüfer kündigt den Besuch der zweiten Stunde an und nennt auch das Thema der zweiten Stunde. Sie erfahren dies ja drei Tage vorher und können noch die erste Stunde der Doppelstunde ein oder zwei Tage vorziehen, wenn sie für das Thema der Prüfungslehrprobe als Vorbereitung erforderlich ist. Die Schulleitung hilft Ihnen bei dem dann notwendigen Stundentausch mit einem Kollegen. Wenn die Behandlung des Themas der ersten Stunde einer Doppelstunde keine Voraussetzung für die Lehrprobe ist, unterrichten Sie die erste Stunde auch nicht. Die Schulleitung sorgt am Tag Ihrer Prüfung für eine Vertretung.

## Unterrichtsentwurf zur unterrichtspraktischen Prüfung

**Sie übergeben dem Sekretariat Ihrer Schule 30 Minuten vor Beginn der Stunde einen „Unterrichtsentwurf zur unterrichtspraktischen Prüfung in dreifacher (Religion: vierfacher) Ausfertigung mit einem Musterdeckblatt, das Sie auf jedem Exemplar unterschreiben müssen.**

Das Musterdeckblatt (s.u.) finden Sie unter [www.verwaltung.seminar-stuttgart.de](http://www.verwaltung.seminar-stuttgart.de). Im Fach Sport soll der Entwurf an der jeweiligen Übungsstätte vorliegen. Fehlen Entwurf oder Versicherung, ist die Lehrprobe mit „ungenügend“ zu bewerten. Ihre Unterrichtsplanung wird nicht gesondert benotet, sie wird jedoch ggfs. zusammen mit Ihrer Stellungnahme nach der Stunde bei der Notenfindung berücksichtigt (§21 GymPO II).

### **Länge Ihres Entwurfs**

Ihr Entwurf soll ohne Deckblatt, tabellarische Übersicht und Materialien maximal fünf Seiten umfassen, denn er muss von der Kommission rechtzeitig gelesen werden können.

### **Verspätung und Ausfall durch Krankheit**

Es kann vorkommen, dass ein **Mitglied der Prüfungskommission** verspätet eintrifft. Ruft er rechtzeitig vor Stundenbeginn bei der Schulleitung an, kann u.U. ein Stundenausch vorgenommen und Ihr Unterricht von z.B. der dritten in die vierte Stunde verlegt und so die Lehrprobe an diesem Tag „gerettet“ werden. Falls die Lehrprobe nicht mehr am selben Tag stattfinden kann, muss sie mit einem anderen Thema neu angesetzt werden. Sollten **Sie selbst** erkranken, rufen Sie bitte sofort Ihren Fachleiter und Ihre Schulleitung an. Eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der **Dauer der Erkrankung und der medizinischen Befundtsachen** (der bekannte „gelbe Schein“ mit der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht!) schicken Sie bitte sofort an das Landeslehrerprüfungsamt. Das Formular für ein entsprechendes ärztliches Attest kann von der Homepage des Seminars und des Prüfungsamtes heruntergeladen werden.

### **Nach der unterrichtspraktischen Prüfung**

Unmittelbar nach Abschluss Ihrer Lehrprobe zieht sich die Kommission mit Ihnen in ein ruhiges Besprechungszimmer zurück. Sie erhalten die Gelegenheit, zum Ablauf der Unterrichtsstunde Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist freiwillig. **Ein Gespräch über die Stunde findet nicht statt.** Nach Ihrer Stellungnahme berät sich die Kommission. Anschließend werden Sie hereingebeten und der Vorsitzende teilt Ihnen auf Wunsch die Note mit einer kurzen Begründung mit. Nach Ihrer Prüfung haben Sie für den Rest des Tages frei. Ihr sonstiger Unterricht an diesem Tag muss vertreten werden. In den folgenden Tagen führen Sie die Unterrichtseinheit entsprechend Ihres Themenplans zu Ende.

# Deckblatt zum Unterrichtsentwurf

<b>LANDESLEHRERPRÜFUNGSAMT</b> <b>Außenstelle beim Regierungspräsidium</b>	Zweite Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium, Gym- PO II vom 03. November 2015, in der derzeit gültigen Fas- sung
---	---

Staatliches Seminar  
für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasium)

## U N T E R R I C H T S P L A N U N G

vorgelegt von  
Name:  
Vorname:

Fach:  
Klasse:  
Thema:  
Schule:  
Datum:  
Uhrzeit:

Prüfungskommission  
Vorsitzende/r:  
Prüfer/in:  
Kirchl. Prüfer/in:  
Unterrichtsplanung:  
 schriftlicher Unterrichtsentwurf

Ich versichere, dass ich die unterrichtspraktische Prüfung selbstständig und ohne fremde Hilfe oder Bestätigung vorbereitet und geplant habe.  
Den vorliegenden schriftlichen Unterrichtsentwurf habe ich nur mit den angegebenen Hilfsmitteln gefertigt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quellen entsprechend kenntlich gemacht.  
Entlehnungen aus dem Internet kann ich auf Nachfrage durch datierten Ausdruck belegen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## Die mündlichen Prüfungsteile

### Die mündliche Prüfung in Schulrecht

#### Rahmenbedingungen

Die mündliche Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht und schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (§ 18 Gym. PO II) findet in der Regel im Juli statt. Sie dauert etwa 20 Minuten und soll von konkreten Erfahrungen der schulischen Praxis ausgehen. Die Prüfungskommission besteht aus Ihrem Dozenten für Schulrecht und einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem. Sie erhalten unmittelbar nach Abschluss die erreichte Note mitgeteilt. Das Bestehen der Schulrechtsprüfung mit mindestens "ausreichend" ist eine der Voraussetzungen für das Bestehen der Lehramtsprüfung.

#### Wiederholung

Wer die Prüfung in Schulrecht nicht besteht, soll sie nach § 18 Abs. 4 der GymPO II innerhalb des laufenden Referendariats wiederholen.

#### Unterrichtsbefreiung

Für die Teilnahme an der Schulrechtsprüfung haben Sie am Prüfungstag das Recht auf Befreiung von Ihren Unterrichtsverpflichtungen.

### Die Kolloquien in Pädagogik/Päd. Psychologie und Fachdidaktik

#### Termine und Prüfungsdauer

Das Kolloquium in Pädagogik/Päd. Psychologie (§ 20 GymPO II) und die Kolloquien in Fachdidaktik (§ 22 GymPO II) finden in der Regel im 2. Ausbildungsjahr Anfang Mai am Seminar statt. Alle Kolloquien werden von Ihren Fachleitern durchgeführt, eine Fremdprüfung ist hier nicht vorgesehen. Die Kolloquien sind Einzelprüfungen und dauern jeweils 30 Minuten (bilinguales Kolloquium: 20 Minuten). Bitte informieren Sie Ihre Schule über Ihre persönlichen Prüfungstermine.

#### Kolloquium in Pädagogik/Päd. Psychologie

Etwa acht Wochen vor der Prüfung können Sie ein Schwerpunktthema für Ihr Kolloquium angeben. Besprechen Sie Ihre Vorstellungen mit Ihrem Ausbilder, denn das Thema darf nicht zu eng gefasst werden. Der Gegenstand und nähere Umkreis der schriftlichen Dokumentation ist als Schwerpunktthema nicht erlaubt.

Die Beschäftigung mit dem **Schwerpunktthema umfasst etwa ein Drittel** der Prüfungszeit. Die Kommission geht dabei von einer vertieften, über die Ausbildungsinhalte hinausgehenden Beschäftigung mit dem Thema aus (§ 20 Abs. 1 GymPO II). In der übrigen Zeit wird die Breite Ihres Wissens aus Ihren pädagogischen Lehrveranstaltungen möglichst mit konkretem Bezug zu Ihren Unterrichtserfahrungen geprüft, d.h. Sie müssen Ihre Fähigkeit zu theoretisch fundierter Praxisreflexion unter Beweis stellen.

## Fachdidaktische Kolloquien

Die fachdidaktischen Kolloquien erstrecken sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Sie nehmen inhaltlich ihren Ausgang von einer selbst durchgeführten Unterrichtseinheit, die möglichst einer anderen Schulstufe zugeordnet sein soll als die unterrichtspraktische(n) Prüfung(en) im jeweiligen Ausbildungsfach. Im Ausbildungsfach, in dem die Dokumentation durchgeführt wurde, nimmt das Kolloquium seinen Ausgang von einer selbst durchgeführten Unterrichtseinheit, die nicht Gegenstand der Dokumentation war. Dabei muss die vorgestellte Unterrichtseinheit von Ihnen selbst durchgeführt sein, d. h. es kann sowohl eine UE aus dem Ausbildungsunterricht (auch aus dem 1. Ausbildungsabschnitt) wie auch eine UE aus einer Klasse sein, die Sie selbstständig unterrichten. Es gilt jedoch der allgemeine Prüfungsgrundsatz: Dasselbe Thema darf nicht zweimal Gegenstand von Prüfungen sein. D. h. konkret: Eine Unterrichtseinheit, die Sie für den Prüfungszeitraum einer Lehrprobe angegeben haben, kann nicht noch einmal als thematischer Ausgangspunkt für ein fachdidaktisches Kolloquium verwendet werden.

Die Beschäftigung mit dem Thema der selbst durchgeführten Unterrichtseinheit umfasst maximal ein Drittel der Prüfungszeit. Dabei wird von Ihnen auch hier eine vertiefte Beschäftigung mit dem Thema erwartet, die über die in den Lehrveranstaltungen behandelten Inhalte hinausgeht. **Eine ausführliche Vorstellung der Unterrichtseinheit ist nicht vorgesehen.** In der übrigen Zeit wird die Breite Ihres Wissens aus Ihren fachdidaktischen Lehrveranstaltungen in weiteren Bereichen geprüft.

Spätestens zu dem im Terminplan des Prüfungsamtes angegebenen Termin müssen Sie das Formular für die Prüfungsthemen in Pädagogik und den Fachdidaktiken im Sekretariat abgeben. Das Formular finden Sie auf der Seminarhomepage unter Download/Formulare für Referendare/Meldung der mündlichen Prüfungen.

In das Formular tragen Sie neben dem Schwerpunktthema für die Pädagogikprüfung auch die Themen der Unterrichtseinheiten ein, von denen die fachdidaktischen Kolloquien ihren Ausgang nehmen, wie auch die Klassenstufen, auf denen Sie die Einheiten durchgeführt haben. Danach senden Sie das Formular per Mail an das Sekretariat und Ihre Ausbilder. Zusätzlich müssen Sie einen von Ihnen unterschriebenen Ausdruck spätestens zum im Terminplan des Landeslehrerprüfungsamtes genannten Termin im Sekretariat des Seminars abgeben.

## Kolloquium nach der bilingualen Lehrprobe

Im Anschluss an die unterrichtspraktische Prüfung findet nach einer kurzen Erholungspause ein etwa 20-minütiges Kolloquium statt. Dieses kann ganz oder in Teilen in der Fremdsprache durchgeführt werden. Wurde die unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden, wird das Kolloquium erst nach der Wiederholungsprüfung abgehalten.

## Dispositionspapiere

Dispositionspapiere oder ähnliche Mitteilungen zu Prüfungsthemen an die Prüfer sind bei der Schulrechtsprüfung und den Kolloquien untersagt. Lediglich für das Schwerpunktthema in Pädagogik/Pädagogischer Psychologie kann eine Literaturliste abgegeben werden. Sie muss dem Prüfungsvorsitzenden unmittelbar vor Beginn der Prüfung vorgelegt werden. Ihre Ausbilder brauchen sie zur eigenen Vorbereitung etwa zwei Wochen vorher.

## Die Schulleiterbeurteilung

Die Schulleitung erstellt eine schriftliche Beurteilung über Ihre Berufsfähigkeit. Zu beurteilen sind Ihre Leistungen im selbstständigen Unterricht, Ihre schulkundlichen Kenntnisse, die pädagogischen, erzieherischen und didaktischen sowie methodischen Fähigkeiten, die Fähigkeiten im Umgang mit fächerübergreifenden und überfachlichen Themenstellungen und das gesamte dienstliche Verhalten mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsbereich (§ 13 GymPO II). Der Schulleiter äußert sich im Einzelnen zu insgesamt sechs Teilbereichen:

### 1. Fachliche Kompetenz, z. B.:

Kenntnis der für den Unterricht relevanten Inhalte des Fachs; bei Fremdsprachen auch Sprachbeherrschung, bei naturwissenschaftlichen Fächern auch Experimentierfähigkeit, bei künstlerischen Fächern auch künstlerische Befähigung/ Vertrautheit mit den wissenschaftlichen Methoden und Problemen des Fachs/ Einblick in die wissenschaftstheoretischen Grundlagen des Fachs/ Kenntnis interdisziplinärer Zusammenhänge.

### 2. Didaktische Befähigung, z. B.:

Fähigkeit zur Reflexion von Unterrichtszielen und zur Auswahl der Unterrichtsinhalte/ Problemorientierung, Transfervermögen/ Langfristige Unterrichtsplanung; Vorbereitung einzelner Unterrichtseinheiten und Unterrichtsstunden Fähigkeit zu fächerverbindendem Unterricht.

### 3. Methodisches Können, z. B.:

Unterrichtsformen und ihr Wechsel/ Strukturierung des Unterrichts (Stoffanordnung, Verknüpfung der Lernschritte), Angemessenheit der Methoden und ihres Wechsels/ Veranschaulichung, Elementarisierung, Altersgemäßheit, Aktualität/ Einsatz von Materialien und Medien/ Tafelanschrieb/ Frage- und Impulstechnik/ Zielorientierung, Zeitökonomie/ Übung und Ergebnissicherung/ Hausaufgaben/ Lernfortschritt der Klasse.

### 4. Verhalten im Unterricht, z. B.:

Auftreten vor der Klasse (auch Körpersprache)/ Situationsgerechtes Handeln und Reagieren (auch im Umgang mit Störungen)/ Fähigkeit, auf die Schüler einzugehen/ Fähigkeit zu motivieren, zu selbstständiger Arbeit anzuleiten und möglichst viele Schüler am Unterrichtsgeschehen zu beteiligen/ Fähigkeit zur Gesprächsführung, Angemessenheit der Lehrersprache.

### 5. Erzieherisches Wirken, z. B.:

Unterrichtsatmosphäre und Lehrer-Schüler-Verhältnis/ Beispielgebendes Arbeits- und Sozialverhalten/ Interesse am Schüler/ pädagogischer Takt/ natürliche Autorität/ Streben nach Gerechtigkeit.

### 6. Verhalten im Dienst, z. B.:

Zuverlässigkeit/ Fähigkeit zur Selbstkritik und Lernbereitschaft/ Eigeninitiative im Unterricht und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen/ Zusammenarbeit mit Schulleitung, Kollegen und Eltern.

Das Urteil der Schulleitung muss auf mindestens einem eigenen Unterrichtsbesuch pro Fach beruhen, davon einer auf der Oberstufe. In der Regel wird Ihnen vom Schulleiter der Besuchstermin oder die Woche, in der sein Besuch stattfindet, mitgeteilt. Verpflichtet ist er lediglich zur Ankündigung eines dreiwöchigen Besuchszeitraumes.

Die schriftliche Beurteilung Ihrer Berufsfähigkeit wird von der Schulleitung etwa drei Monate vor Abschluss des Vorbereitungsdienstes erwartet, kann aber bis zum Ende des Referendariats geändert werden. Sie ist Bestandteil der Prüfungsakte und kann Ihnen erst nach der Übergabe des Zeugnisses ausgehändigt werden.

# Das Prüfungsergebnis

## Vorläufige Bescheinigung

Das Landeslehrerprüfungsamt ist bereit, Ihnen nach Abschluss aller mündlichen Prüfungen für Bewerbungen außerhalb des Landesdienstes in Baden-Württemberg auf Anfrage eine **vorläufige** Bescheinigung über das voraussichtliche Prüfungsergebnis auszustellen.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Seminar nicht berechtigt ist, solche oder ähnliche Bescheinigungen (auch Referenzen) für Bewerbungen auszustellen.**

## Gesamtnote und Feststellung des Ergebnisses

Nach § 24 der GymPO II ergibt sich die Gesamtnote aus dem auf eine Dezimale berechneten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen". Die einzelnen Noten werden wie folgt gewichtet:

1. die Schulrechtsprüfung einfach	1/30
2. die Dokumentation vierfach	4/30
3. die unterrichtspraktischen Prüfungen bei Zweifächerverbindungen jeweils dreifach (je 3/30), bei einer notwendigen Dreifächerverbindung jeweils zweieinviertelfach (4x2,25)	9/30
4. die fachdidaktischen Kolloquien bei zwei Fächern jeweils dreifach (je 3/30), bei einer notwendigen Dreifächerkombination jeweils zweifach (je 2/30)	6/30
5. das Kolloquium Pädagogik/Pädagogische Psychologie dreifach	3/30
6. Beurteilung des Leiters der Schule siebenfach	<u>7/30</u>
	30/30

Bei einem freiwilligen dritten Fach erhalten Sie nach § 29 GymPO II ein „Zeugnis über den Erwerb der Lehrbefähigung im zusätzlichen Ausbildungsfach“ mit Endnoten und Gesamtnote. Dabei gilt die folgende Gewichtung:

1. Prüfungslehrprobe	3/10
2. fachdidaktisches Kolloquium	3/10
3. Beurteilung des Leiters der Schule	<u>4/10</u>
	10/10

Bei dieser Verrechnung wird zwischen Haupt- und Beifach nicht unterschieden. Ihre Leistung muss übrigens in jeder Teilprüfung mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden.

### Berechnung der Leistungszahl:

1. Ø der Fachnoten der Wiss. Prüfung	x 20
2. Gesamtnote der 2. Staatsprüfung	<u>x 20</u>
= Leistungszahl	

### Berechnung bei einem freiwilligen weiteren Fach:

Bei der 1. Staatsprüfung werden die Hauptfächer zum Beifach im Verhältnis 2:1 verrechnet. Zunächst wird aus den Noten der 1. und 2. Staatsprüfung die Leistungszahl ohne das Ergebnis in einem weiteren Fach ermittelt. Dann wird unter Einbeziehung der Leistungen in einem freiwilligen weiteren Fach die Leistungszahl wie folgt ermittelt:

1. Endnote der 1. Staatsprüfung unter Einbeziehung der Fachnote der Wiss. Prüfung im weiteren Fach	x 20
2. Endnote der 2. Staatsprüfung	x 2
+ Durchschnittsnote der zusätzlichen Lehrbefähigung	
Notensumme, dividiert durch 3	<u>x 20</u>
=Leistungszahl	

**Zur Orientierung:** Eine Leistungszahl von 80 entspricht einem Gesamtdurchschnitt von 2,0, eine Leistungszahl von 40 einer Gesamtleistung von 1,0.

**Wichtig:** Wenn sich bei der Einbeziehung des freiwilligen weiteren Faches eine schlechtere Leistungszahl ergeben sollte, wird für Ihre Einstellung die bessere Leistungszahl ohne Einbeziehung des weiteren Faches zugrunde gelegt. Sie brauchen nichts zu veranlassen, dies geschieht automatisch in Ihrem Sinne.

**Bilinguale Ausbildung:** In den Prüfungen der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ wird ohne Notenfestsetzung das Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt. Wer die Ausbildung und Prüfung erfolgreich durchlaufen hat, erhält eine vom Landeslehrerprüfungsamt gesiegelte Bescheinigung als Anlage zum Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung. Bei Referendaren mit Sachfächern, die an Schulen mit bilingualem Zug unterrichtet werden, wird in der Einstellungsliste des Kultusministeriums ein entsprechender Vermerk angebracht, der zu einer bedarfsgerechten und u. U. bevorzugten Einstellung führen kann.

### Verfahren bei Nichtbestehen einzelner Prüfungsteile

Wenn eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ bewertet wurde, ist die Prüfung nicht bestanden. Grundsätzlich haben Sie das Recht, bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils diesen **einmal** zu wiederholen. Für unterrichtspraktische Prüfungen und die Dokumentation brauchen Sie dazu oft neue Klassen und zusätzliche Zeit über das normale Ende des Referendariats hinaus. Wie dies in Ihrem Fall konkret geregelt wird, bespricht die Seminarleitung mit Ihnen. Das Landeslehrerprüfungsamt teilt Ihnen den neuen Prüfungsplan schriftlich mit.

Falls Ihre Referendarzeit wegen Nichtbestehen von Prüfungsteilen verlängert werden muss, wird Ihr Gehalt für diesen zusätzlichen Zeitraum in der Regel um 15% gekürzt. Sollten Sie aus besonderen sozialen Gründen, z.B. der Versorgung eigener Kinder, diese Kürzung nicht verkraften können, müssen Sie über die Seminarleitung beim Regierungspräsidium einen Antrag stellen, in dem Sie ausführlich darlegen, warum Ihnen die Kürzung nicht zugemutet werden kann.

## 6. Einstellung in den Schuldienst

### Schuldienst des Landes

Das Bewerbungsverfahren für die Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg wird in der Regel online über die zentrale Internetseite [www.lehrereinstellung-bw.de](http://www.lehrereinstellung-bw.de) abgewickelt. Auf dieser Internetseite können im Menüpunkt „Bewerbung für Schularten (Info)“ die aktuellen Hinweise sowie weitere Informationen zur Lehrereinstellung nachgelesen bzw. heruntergeladen werden.

Um Ihnen das Einstellungsverfahren und die Konsequenzen der von Ihnen gewünschten Einsatzregionen zu erläutern, findet spätestens im Januar eine Informationsveranstaltung mit Vertretern des Einstellungsreferats des Regierungspräsidiums im Seminar statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass je nach Umfang der Einstellungen über schulbezogene Stellenausschreibungen der Einstellungsspielraum im Listenauswahlverfahren entsprechend eingeschränkt wird. Bewerbern wird deshalb dringend empfohlen, sich auch auf schulbezogene Stellenausschreibungen zu bewerben.

### Schuldienst anderer Bundesländer

In einigen Bundesländern ist die Einstellungssituation schlechter als in Baden-Württemberg, doch in manchen herrscht ein fachspezifischer Bedarf, der gern mit Referendaren aus Baden-Württemberg gedeckt wird. Das Problem ist allerdings, dass andere Bundesländer für die Bewerbung oft sehr frühe Termine setzen.

Erkundigen Sie sich bitte selbst auf den Homepages der Kultusministerien über deren aktuelle Einstellungssituation (über [www.kmk.org](http://www.kmk.org)). Es empfiehlt sich, bei knappen Terminen nachzufragen, ob das Zeugnis der 2. Staatsprüfung auch nachgereicht werden kann. Das Landeslehrerprüfungsamt stellt bereits wenige Tage nach Abschluss der Prüfungen auf Ihren Antrag eine vorläufige Bescheinigung über das voraussichtliche Prüfungsergebnis aus, die Sie Ihrer Bewerbung als vorläufigen Zeugnisersatz beilegen können.

### Privatschulen

Eine gute berufliche Alternative für Sie ist die Bewerbung an Privatschulen. Die Stellensuche der Schulleiter beginnt in Einzelfällen schon früh, reicht aber bis unmittelbar vor Beginn des Schuljahres. Dann allerdings muss es oft schnell gehen, um Lehrkräfte zu ersetzen, die im Nachrückverfahren eine Stelle im Landesdienst bekommen haben und deshalb aus dem Vertrag entlassen werden.

Wenn Sie ein Vertragsangebot von einer Privatschule bekommen haben, stellt sich oft die Frage, was Sie tun sollen, wenn Sie nach Vertragsabschluss noch im Nachrückverfahren eine Stelle im Staatsdienst antreten könnten. Ihr Vertrag mit der Privatschule enthält immer einen Hinweis auf eine Probezeit, die in der Regel ein Jahr dauert. Sprechen Sie das Problem mit dem Leiter der Privatschule und dem Personalreferenten des Regierungspräsidiums offen an und suchen Sie zu klären, ob eine Einstellung mit gleichzeitiger Beurlaubung in den Privatschuldienst möglich ist oder ob eine Einstellungszusage schon jetzt für den Einstellungstermin des kommenden Jahres gegeben werden kann.

## Auslandsschulen

Die deutschen Schulen im Ausland suchen ständig Lehrkräfte mit bestimmten Fächern, die über das Bundesverwaltungsamt in Köln vermittelt werden. Vorrangig sind dies Lehrkräfte im Schuldienst, die für diese Auslandstätigkeit vorübergehend freigestellt werden.

Jedes Jahr vergibt das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - Ref. VI A4 - PLK - Barbarastr.1, 50728 Köln, Stellen für "Programmlehrkräfte" im Ausland. Die finanziellen Bedingungen sind gut. Der Vertrag wird auf 2 Jahre abgeschlossen und ist auf bis zu 6 Jahre verlängerbar. Es ist in der Regel unproblematisch, wegen eines staatlichen Stellenangebots schon nach einem Jahr nach Deutschland zurückzukehren.

Es werden aber auch sog. „Ortskräfte“ gesucht, die - allerdings u.U. für deutlich weniger Gehalt - im Prinzip die gleiche Arbeit tun. Weitere Informationen zum Auslandsschuldienst finden Sie auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes: [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) .

## Hilfen für die Stellensuche

Unabhängig davon, ob Sie ab September eine Stelle erhalten, ist zunächst Folgendes wichtig für Sie:

Da Sie mit Ablauf des Monats Juli aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, sollten Sie sich in jedem Fall für den August arbeitslos melden, damit Sie ggf. in die Pflichtversicherung bei der Krankenkasse eintreten können.

Bitte orientieren Sie sich selbst am Aushang des Seminars über Stellenangebote.

Die Homepages der Regierungspräsidien informieren Sie über freie Stellen für Krankenstellvertretungen (befristete TVöD-Verträge).

Wenden Sie sich in Fragen der **Arbeitsvermittlung** im Inland, **beruflicher Umorientierung** und Umschulung an den Fachvermittlungsdienst für besonders qualifizierte Fach- und Führungskräfte beim Arbeitsamt Stuttgart.

Wer ein **Zweit- oder Aufbaustudium** in Erwägung zieht, sollte die Berufsberatung für Abiturienten und Hochschüler des Arbeitsamtes bzw. die Studienberatungsstellen der Universität hinzuziehen, um die Studien- und Berufsmöglichkeiten und die etwaige Anrechnung von Studienzeiten zu besprechen.

Folgende **finanzielle Hilfen** können Sie vom Arbeitsamt bzw. Sozialamt erhalten:

- **Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme** (Bewerbungskosten, Fahrtkostenbeihilfen, Trennungsbeihilfen, Kosten für Familienheimfahrten, Umzugskosten)
- **Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung**
- **Wohngeld** (Anträge müssen bei dem Bürgermeisteramt Ihres Wohnorts gestellt werden.)
- **Sozialhilfe bzw. Leistungen nach „Hartz IV“** (Auskünfte erhalten Sie bei den Sozialämtern der Stadt- und Landkreise, teilweise auch der Gemeinden).

# Anhang

## Terminplan des Landeslehrerprüfungsamtes

24-6722.8-3/19

Stand: 18.11.2016

### Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg – Landeslehrerprüfungsamt –

#### Zweite Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium Terminplan für den Kurs 17/18

**Beginn des Vorbereitungsdienstes:** 09. Januar 2017  
**Ende des Vorbereitungsdienstes:** 31. Juli 2018

##### bis Freitag, 07. Juli 2017

Gegebenenfalls Mitteilung der Leiterin/des Leiters der Ausbildungsschule des ersten Ausbildungsbereichs an die Direktorin/den Direktor des Seminars, dass der Studienreferendarin/dem Studienreferendar kein selbstständiger Unterricht übertragen werden kann (§ 10 Abs. 4 GymPO II)

##### bis Freitag, 14. Juli 2017

Gegebenenfalls Mitteilung der Direktorin/des Direktors des Seminars an das Regierungspräsidium, die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts und die Leiterin/den Leiter der Ausbildungsschule des ersten Ausbildungsbereichs, dass der Studienreferendarin/dem Studienreferendar kein selbstständiger Unterricht übertragen werden kann (§ 10 Abs. 4 GymPO II)

##### Montag, 03. Juli 2017 – Freitag, 14. Juli 2017 oder

##### Montag, 18. September 2017 – Freitag, 29. September 2017

Mündliche Prüfungen in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (§ 18 GymPO II); jedes Seminar entscheidet sich für einen der beiden Termine

(Wiederholung der Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (§ 18 Abs. 4 GymPO II) bei nicht bestandener Prüfung im Juli: Montag, 23. Oktober – Freitag, 27. Oktober 2017, bei nicht bestandener Prüfung im September: Freitag, 15. Dezember – Mittwoch, 20. Dezember 2017)

##### bis spätestens Mittwoch, 20. September 2017

Vorlage und Genehmigung des Themas der Dokumentation (§ 19 Abs. 3 GymPO II)

##### spätestens Freitag, 12. Januar 2018

Abgabe der Dokumentation in drei, ggf. vier Papierexemplaren, sowie zusätzlich jeweils auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format (§ 19 Abs. 3 GymPO II)

(Bei Nichtbestehen und Wiederholung der Dokumentation im laufenden Verfahren: Abgabe der Arbeit bis Montag, 02. Juli 2018)

##### bis Dienstag, 06. März 2018

- Angaben über ein Schwerpunktthema für das Kolloquium in Pädagogik/Pädagogischer Psychologie über die Direktorin/den Direktor des Seminars an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes (§ 20 Abs. 1 GymPO II)

- Angaben über das jeweilige Thema der selbst durchgeführten Unterrichtseinheit für die fachdidaktischen Kolloquien über die Direktorin/den Direktor des Seminars an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes (§ 22 Abs. 1 GymPO II)

##### bis Mittwoch, 9. Mai 2018

Vorlage der schriftlichen Beurteilung durch die Leiterin/den Leiter der Ausbildungsschule an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes und an die Direktorin/den Direktor des Seminars (§ 13 Abs. 5 GymPO II)

**bis spätestens Freitag, 18. Mai 2018**

Übermittlung der Ergebnisse an die Abteilung 7 „Schule und Bildung“ des Regierungspräsidentums und an das Kultusministerium

**ab Freitag, 18. Mai 2018**

Ausgabe vorläufiger Prüfungsbescheinigungen (bei Vorliegen aller Prüfungsergebnisse)

**bis Montag, 04. Juni 2018**

Gegebenenfalls Antrag an das LLPA nach Beratung durch das Seminar und nach Beratung an LLPA, wenn die Studienreferendarin/der Studienreferendar die Wiederholung einer Prüfung während des laufenden Vorbereitungsdienstes wünscht (§ 10 Abs. 8 GymPO II)

**Freitag, 20. Juli 2018**

Datum des Zeugnisses der Zweiten Staatsprüfung

**bis Mittwoch, 25. Juli 2018**

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch Zeugnisausgabe

**Dienstag, 31. Juli 2018**

Ende des Beamtenverhältnisses (§ 10 Abs. 2 GymPO II)

**Beurteilung der Unterrichtspraxis – Kolloquium in Pädagogik/Pädagogischer Psychologie – Fachdidaktische Kolloquien (§§ 21, 20, 22 GymPO II)**

**Donnerstag, 23. November 2017 – Mittwoch, 13. Dezember 2017**

Gegebenenfalls unterrichtspraktische Prüfung in einem dritten Unterrichtsfach

Abgabe des Themenverteilungsplans bis Donnerstag, 26. Oktober 2017

**Montag, 15. Januar 2018 – Freitag, 02. Februar 2018**

Zeitraum für die 1. unterrichtspraktische Prüfung

Abgabe des Themenverteilungsplans bis Freitag, 08. Dezember 2017

**Donnerstag, 22. Februar 2018 – Mittwoch, 14. März 2018**

Zeitraum für die 2. unterrichtspraktische Prüfung

Abgabe des Themenverteilungsplans bis Donnerstag, 25. Januar 2018

**Montag, 19. März 2018 (erster Teil bis Freitag 23. März, zweiter Teil nach den Osterferien ab Donnerstag 12. April) - Mittwoch, 25. April 2018**

Zeitraum für die 3. unterrichtspraktische Prüfung

Abgabe des Themenverteilungsplans bis Montag, 26. Februar 2018

**Montag, 30. April 2018 – Montag, 14. Mai 2018**

Kolloquien in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie sowie fachdidaktische Kolloquien in den Unterrichtsfächern

**Montag, 02. Juli 2018 – Freitag, 20. Juli 2018**

Gegebenenfalls Wiederholung einer unterrichtspraktischen Prüfung, des Kolloquiums in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie oder eines fachdidaktischen Kolloquiums (Voraussetzung gemäß § 10 Abs. 8 GymPO II); unterrichtspraktische Prüfung: Montag, 02. Juli – Freitag, 20. Juli 2018; Abgabe des Themenverteilungsplans bis Montag, 11. Juni 2018; Kolloquien: Mittwoch, 11. Juli – Dienstag, 17. Juli 2018

---

Das Landeslehrerprüfungsamt behält sich vor, eventuell notwendige Terminänderungen vorzunehmen.

## Detaillierte Terminübersicht Kurzinfo für den 2. Ausbildungsabschnitt

### Deputatsplanung

- Deputatsplanung für den 2. ABA mindestens zwei Monate vor Ende des 1. ABA beginnen.
- Deputat im 2. ABA beträgt **10-12 Std.**, davon i. d. R. **9 – 11 Std. kontinuierlicher Lehrauftrag**.
- Wenn die schulischen Gegebenheiten dies zulassen, **dann können Sie zwei Oberstufenklassen wählen**, damit Sie für die unterrichtspraktischen Prüfungen keine 'Leihklasse' zusätzlich nehmen müssen.
- Bei einer 2-Fächer-Kombination müssen Sie zusätzlich in jedem Fach mindestens eine UE als **begleiteten Lehrauftrag** (begleiteter Ausbildungsunterricht insgesamt mind. 20 Std.) erteilen. Die entsprechenden Klassen sollen möglichst verschiedenen Schulstufen angehören. Wenn Sie also im Fach X eine 8. Kl. mit selbst. LA haben, dann sollte der begl. LA in der US und/oder OS sein. Der begl. LA kann auch in einer Klasse durchgeführt werden, die Sie als 'Leihklasse' (temporär selbstständiger U.) für eine unterrichtspraktische Prüfung brauchen.
- Sie sollten sich möglichst im Rahmen Ihres Deputats eine **Klasse für die Dokumentation** wünschen. In dieser Klasse können Sie auch die unterrichtspraktische Prüfung ablegen. Beachten Sie: Wenn Sie die Dokumentation in einer MS oder US im Rahmen Ihres Deputats schreiben und nicht zusätzlich eine OS-Klasse in diesem Fach übernommen haben, dann müssen Sie sich für die OS-Prüfung eine Leihklasse nehmen.

### Planungsbeispiele

	Fach	selbst. LA in	Deputat		Prüfungsrelevanz <sup>1</sup>
<b>2 Langfächer<sup>2</sup></b> (z.B. M + E)	Mathe	Kl. 6	4 Std	----->	unterrichtspraktische Prüfung (US/MS)
	Mathe	Kl. 10	3 Std	----->	unterrichtspraktische Prüfung (OS)
	Engl.	Kl. 11 (Doku)	<u>4 Std</u> 11 Std	----->	unterrichtspraktische Prüfung (OS)
<b>2 Kurzfächer<sup>2</sup></b> (z.B. eR + Bio)	ev.Rel.	Kl. 8	1 Std		
	ev.Rel.	Kl. 6	2 Std	----->	unterrichtspraktische Prüfung (US/MS)
	ev.Rel.	Kl. 10	2 Std	----->	unterrichtspraktische Prüfung (OS)
	Bio	Kl. 7	2 Std		
<b>3 Fächer</b> (freiwillig) (z.B. M+Ph+Ch)	Bio	Kl. 11 (Doku)	<u>4 Std</u> 11 Std	----->	unterrichtspraktische Prüfung (OS)
	Mathe	Kl. 6	4 Std	----->	unterrichtspraktische Prüfung (US/MS)
	Physik	Kl. 10 (Doku)	3 Std	----->	unterrichtspraktische Prüfung (OS)
11 Std + temporärer Lehrauftrag für OS-Prüfung in Chemie (Leihklasse)					

Bei **3-Fachkombinationen** gilt es zu beachten, dass Sie bei einer **Pflichtkombination von 3 Fächern**, die Sie alle im 2. und 3. ABA durchgehend unterrichten müssen, nur in 2 frei wählbaren Fächern je mind. 1 UE mit begleitetem LA übernehmen müssen. Bei einem **freiwilligen 3. Fach** beschränken Sie sich im 2. und 3. ABA in der Regel auf den Unterricht im Prüfungszeitraum.

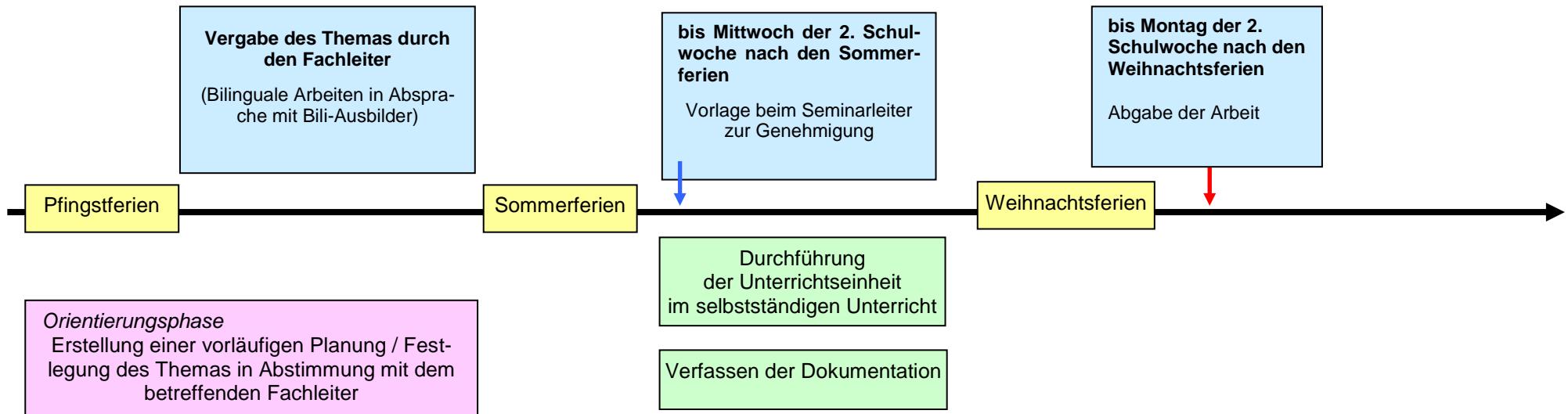
Sie haben die Möglichkeit, in Abstimmung mit Ihrer Schulleitung die Reihenfolge der unterrichtspraktischen Prüfungen selbst festzulegen (Ausnahme: Die Prüfung im freiwilligen 3. Fach findet im Dezember statt).

<sup>1</sup> Bei der Abstimmung der Klassenstufe mit den prüfungsrelevanten Kriterien beachten Sie, dass in jedem Hauptfach eine unterrichtspraktische Prüfung in der OS stattfinden muss.

<sup>2</sup> Langfächer haben 3 -5 Wochenstunden Unterricht, Kurzfächer 1-2 Wochenstunden.

„Die Dokumentation setzt sich mit einem pädagogisch-didaktischen Handlungsfeld der eigenen schulischen Praxis auseinander.“  
 (GymPO II § 19, Absatz 1)

Fächer	Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbildungsfächer (ausgenommen freiwilliges drittes Fach)</li> <li>• Pädagogik (Zuordnung zu einem Ausbildungsfach)</li> <li>• Naturwissenschaft und Technik (NWT)</li> <li>• Fächerverbünde GWG oder BNT (Zuordnung zu Biologie)</li> <li>• bilingualer Unterricht (Zuordnung zum Sachfach)</li> <li>• fächerübergreifendes Thema</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung – Durchführung – Reflexion</li> <li>• innovative pädagogische und fachdidaktische Elemente</li> <li>• Berücksichtigung von Fragen der Fach- und Berufsethik, Diagnostik und Förderung, fächerverbindende Aspekte</li> <li>• 8- maximal 12 Unterrichtsstunden</li> <li>• maximal 30 Seiten (plus Anhang – unter Beachtung formaler Vorgaben)</li> </ul>



LANDESLEHRERPRÜFUNGSAMT  
Außenstelle beim  
Regierungspräsidium Stuttgart

STAATLICHES SEMINAR FÜR  
DIDAKTIK UND LEHRERBILDUNG  
Stuttgart

Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn  
des höheren Schuldienstes an Gymnasien

Dokumentation

—

Fach:  
Musterfach

—

**Ein besonders spannendes Thema mit einer noch  
viel spannenderen Methode**

Klassenstufe X

—

Verfasser:  
Manfred Muster

—

Kurs 2017/18

—

Fachleiterin:

## Beispiel für einen Themenplan

### Studienreferendarin:

Name.....

## Adresse

*Tel. :*

## Ausbildungsschule:

### Adresse:

Prüfungsausschussvorsitzende/r:  
*(Adresse und Tel.nr.)*

Fachleiterin:  
(Privatadresse und Tel.nr.)

Unterrichtspraktische Prüfung im Fach .... / Oberstufe

## Prüfungszeitraum:

## Klasse:

## **Schüler:**

## **Thema der UE:**

(ggf. Kontexte : z. B. zwei Einführungsstunden und die Lektüre des Romans über die Weihnachtsferien gehen der Unterrichtseinheit voraus)

Der Unterricht findet im Rahmen meines kontinuierlichen Lehrauftrags / eines temporären Lehrauftrags statt.

Textgrundlage:....

<b>Unterrichtszeiten:</b>	1. Stunde:	8.00 – 8.45 Uhr
	2. Stunde:	8.50 – 9.35 Uhr
	3. Stunde:	9.50 – 10.35 Uhr
	4. Stunde:	10.40 – 11.25 Uhr
	5. Stunde:	11.40 – 12.25 Uhr
	6. Stunde:	12.30 – 13.15 Uhr

Stuttgart, den

Unterschrift: .....

## Gliederung des Unterrichtsentwurfs (für Beratungsbesuche der Seminarausbilder und unterrichtspraktische Prüfungen)

Schule	Studienreferendar(in)
Datum	
Unterrichtsthema	
Fach	
Klasse	
Fachlehrer/Mentor	
Prüfer und Prüfungsvorsitzender	

### 1. Textteil

- **Bezug zu den Bildungsstandards: Kompetenzen und Inhalte**
  - **Unterrichtseinheit:** Kompetenzschwerpunkt(e) und Inhalte für die Unterrichtseinheit festlegen; ggf. komplexe Anwendungsaufgabe bzw. zentrale Problemstellung der UE skizzieren
  - **Unterrichtsstunde:** (Teil-) Kompetenzen konkretisieren, die in der US besonders gefördert werden sollen und stundenspezifische Ziele festlegen
- **Bedingungsanalyse**
  - Klassensituation: auf das Besondere beschränken!
  - Ggf. Hinweis auf Schüler mit besonderem Förderbedarf
  - Kompetenzstand skizzieren
- **Sachanalyse /fachliche Grundlagen**
  - zentralen Inhalt kurz analysieren
  - relevante Aspekte didaktisch reduzieren
- **Didaktisch-methodische Analyse: Begründung des Unterrichtsgangs**
  - Abfolge Unterrichtsphasen, Wahl der Arbeits- und Sozialformen, Medien und Materialien begründen (keine Paraphrase der Verlaufsskizze!)
  - ggf. Entscheidung zwischen alternativen Vorgehensweisen begründen
  - Maßnahmen zur Feststellung des Lernfortschritt benennen

**Umfang:** max. 5 Seiten (ohne Seitenzählung bleiben Verlaufsskizze und der Anhang)

### 2. Verlaufsskizze

Unterrichtsphasen / ungefähre Dauer	Lehrer- / Schüleraktivitäten, Unterrichtsgegenstand	Arbeits- und Sozialformen, Medien	ergänzende Kommentare / Hinweise
			<p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis auf Binnen-differenzierung</li> <li>- Beziehe zu Teilkompetenzen und Zielen</li> <li>- Puffer</li> <li>- mögliche Schwierigkeiten</li> <li>- ...</li> </ul>

### 3. Literaturangaben

### 4. Anhang (Texte, Materialien, Arbeitsblätter etc.)

### Informationen zum Urheberrecht an Schulen

Für das digitale und analoge Kopieren in der Schule gelten seit 1. Januar 2013 klare Regeln. Sie werden hier in zwei Kapiteln dargestellt. Das erste behandelt das Einscannen und Abspeichern, das zweite das traditionelle Fotokopieren. Das sind die Faustregeln:

- Lehrkräfte können 10 %, maximal aber 20 Seiten, eines Printwerkes kopieren und bei
- Werken, die ab 2005 erschienen sind, einscannen.
- Lehrerinnen und Lehrer können diese Kopien und Scans für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch nutzen.
- Ein Zugriff Dritter muss mit effektiven Mitteln ausgeschlossen werden.
- Die Scans können auf verschiedenen Rechnern der Lehrkraft gespeichert werden.

Bei Werken, die digital angeboten werden, gelten Lizenzbedingungen des Verlages.

### Die digitale Kopie

Für den eigenen Unterrichtsgebrauch können aus Printmedien, die ab 2005 erschienen sind, eingescannt werden:

- bis zu 10 %, jedoch nicht mehr als 20 Seiten Das gilt für alle Printmedien, d.h. auch für Schulbücher, Arbeitshefte, Sachbücher, Musikitionen und belletristische Werke
- Kleine Werke sogar vollständig: vollständig eingescannt werden können Musikditionen mit maximal 6 Seiten, sonstige Druckwerke (außer Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien!) mit maximal 25 Seiten sowie alle Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

#### Dazu gilt:

- Zu den Digitalisaten ist stets die Quelle anzugeben (Autor, Buchtitel, Verlag, Erscheinungsjahr und Seite).
- Aus einem Werk kann pro Schuljahr und Klasse nur einmal in dem dargestellten Umfang eingescannt werden.
- Die Lehrkräfte können die Scans für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch verwenden und diese auch digital an ihre Schüler für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) weitergeben, ausdrucken und die Ausdrucke an die Schüler ihrer Klasse verteilen,
- für ihre Schüler über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und
- im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien gestattet ist (PC, Whiteboard, iPad, Laptop etc.), solange Zugriffe Dritter jeweils durch effektive Schutzmaßnahmen (Passwortschutz z. B.) ausgeschlossen sind.

## Die Fotokopie

Aus Printmedien können analog in Klassenstärke fotokopiert werden:

- bis zu 10 %, jedoch nicht mehr als 20 Seiten Das gilt für alle Werke, d.h. auch für Schulbücher, Arbeitshefte, Sachbücher, Musikditionen und belletristische Werke.
- kleine Werke sogar vollständig, vollständig fotokopiert werden können: Musikditionen mit maximal 6 Seiten, sonstige Druckwerke (außer Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien!) mit maximal 25 Seiten sowie alle Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

### Dazu gilt:

- Auf den Kopien ist stets die Quelle anzugeben (Autor, Buchtitel, Verlag, Erscheinungsjahr und Seite).
- Aus einem Werk darf pro Schuljahr und Klasse nur einmal im genannten Umfang (10 %, max. 20 Seiten) kopiert werden.
- Zulässig sind Kopien für den Schulunterricht (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlunterricht) und für Prüfungszwecke. Fotokopien für den Schulchor, das Schulorchester oder -bands usf. sind **nicht erlaubt (es sei denn, im Rahmen des Unterrichts)**.

**Quellen:** [www.schulbuchkopie.de](http://www.schulbuchkopie.de) (Auszüge) hrsg. von KMK und Verband Bildungsmedien

Hinweis: Der Lehrerfortbildungserver Ba-Wü stellt unter der Adresse [lehrerfortbildung-bw.de](http://lehrerfortbildung-bw.de) (Menüpunkt „Recht/Schule“) umfangreiche Informationen zu Urheberrecht und Datenschutz in der Schule bereit. Die Neuregelung vom 1. Jan. 2013 wird hier erklärt:

[http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/kop\\_2013/](http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/kop_2013/)

### Auszug aus dem Leitfaden\* der Ministerien für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung Baden-Württemberg, Stuttgart, 4. August 2014

Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich an Sie, wenn Sie **Soziale Medien privat nutzen**, unabhängig davon, ob dies von einem dienstlichen oder privaten Internetzugang aus erfolgt.

Selbstverständlich steht es jedem frei, Soziale Medien zu nutzen. Sie sind jedoch zur **Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten** verpflichtet. Außerdem müssen Sie **Amtsgeheimnisse wahren** – dies gilt auch, wenn Sie sich in Sozialen Medien äußern. Vergegenwärtigt man sich die potentielle Reichweite Sozialer Medien, gelten diese Pflichten sogar in besonderem Maße. Das heißt konkret: Was Sie beispielsweise auf einer privaten Geburtstagsfeier nicht erzählen dürfen, das dürfen Sie erst recht nicht in Sozialen Medien kommunizieren.

Davon abgesehen steht es Ihnen grundsätzlich frei, Ihre Meinung in Sozialen Medien zu äußern und sich auch politisch zu betätigen. Beamten und Beamte sind gegenüber Ihrem Dienstherrn zur **Loyalität** verpflichtet und unterliegen einem **Zurückhaltungs- und Mäßigungsgebot**: Sie müssen durch Ihr Auftreten auch außerhalb des Dienstes jeden Anschein vermeiden, dass Sie Ihr Amt nicht unparteiisch und ausschließlich gemeinwohlorientiert wahrnehmen würden. Darüber hinaus sind auch bei der Nutzung von Sozialen Medien die **allgemeinen Gesetze zu beachten**. Beleidige, verleumderische, verfassungsfeindliche, rassistische, sexistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Beiträge jeder Art können nicht nur empfindliche disziplinarrechtliche oder arbeitsvertragliche Folgen nach sich ziehen, sondern auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen. Außerdem ist jede Nutzung Sozialer Medien zu unterlassen, die geeignet ist, dem Ruf der Landesverwaltung oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden.

Auch Rechte Dritter wie das **Urheberrecht** und das **Persönlichkeitsrecht** sind bei der Nutzung Sozialer Medien zu beachten. Sie dürfen Abbildungen anderer Personen nur mit deren Zustimmung veröffentlichen. Das gilt grundsätzlich auch für personenbezogene Daten wie Name, Anschrift und Kontaktdaten Dritter. Hier sind die **datenschutzrechtlichen Vorgaben** zu beachten.

Es geht in diesem Leitfaden nicht darum, Ihre privaten Aktivitäten in den Sozialen Medien einzuschränken. Da es jedoch nicht immer einfach ist, hier klare Grenzlinien zu ziehen, sollen die folgenden Hinweise und Empfehlungen Ihnen dabei helfen, das eigene Verhalten (...) richtig einzuschätzen und Fehler zu vermeiden. Sie sind immer auch **Botschafterin oder Botschafter Ihrer Dienststelle** und werden in dieser Rolle wahrgenommen. **Vertrauliche Informationen** haben in Sozialen Medien nichts verloren. Auf die Wahrung von **Dienstgeheimnissen** ist auch in Sozialen Medien zu achten. Die **Verschwiegenheitspflicht** gilt insbesondere für (...) vertrauliche Informationen aus dem Personalbereich, persönliche Umstände und Verhaltensweisen von Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten und der Behördenleitung (...).

Sie sind **persönlich verantwortlich** für die Inhalte, die Sie in Sozialen Medien veröffentlichen – bedenken Sie, dass Ihre Beiträge auf unbestimmte Zeit auffindbar sind. Unterlassen Sie rufschädigende Äußerungen, Drohungen und Beleidigungen, falsche Tatsachenbehauptungen und Äußerungen, die den Betriebsfrieden der Behörde gefährden und die weitere Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen unzumutbar machen. **Profil und die Inhalte so zu gestalten, dass weder Ihr persönliches Ansehen noch das der Dienststelle beeinträchtigt wird.**

Achten Sie bei Diskussionen in Sozialen Medien auf **angemessene Umgangsformen** und behandeln Sie andere mit **Respekt**. Dazu kann es auch gehören, Äußerungen zu revidieren und **Fehler einzugestehen**. Auch bei emotionalen Auseinandersetzungen sollten Sie sich bemühen, sachlich und höflich zu bleiben. Berücksichtigen Sie, dass Äußerungen, die im Eifer des Gefechts gemacht werden, für einen unbestimmten Zeitraum öffentlich nachzulesen und auffindbar sind.

\*[http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/ds\\_neu/soziale\\_netze/privat/14-08-28\\_leitfaden\\_fuer\\_die\\_private\\_nutzung\\_sozialer\\_medien.pdf](http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/ds_neu/soziale_netze/privat/14-08-28_leitfaden_fuer_die_private_nutzung_sozialer_medien.pdf)

Wenn Sie Ihren privaten Computer (Laptop, Tablet, Smartphone etc.) zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Klassenlisten, Sitzpläne, Notenlisten etc.) nutzen möchten, müssen Sie zahlreiche Regeln und Einschränkungen beachten, die in der Veranstaltung zum Medienrecht näher erläutert werden bzw. die Sie in der Verwaltungsvorschrift *Datenschutz an öffentlichen Schulen (Anlage 1)* ((Link auf <https://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/urda/grund/verwalt/>)) nachlesen können:

**Grundsätzlich gilt:**

- nur die Daten der eigenen Schüler können verarbeitet werden
- sehr sensible Daten (z. B. Krankheiten) können nicht verarbeitet werden
- Speicherung und Transport ist nur verschlüsselt möglich
- dienstliche Daten sind von privaten Daten zu trennen
- die Daten sind am Ende des nächsten Schuljahres zu löschen.

Die Nutzung des privaten Computers müssen Sie sich von Ihrer Schulleitung genehmigen lassen. Das genaue Verfahren/Formular zur Genehmigung unterscheidet sich von Schule zu Schule; bitte fragen Sie diesbezüglich an Ihrer Schule nach.

Zu den notwendigen Voraussetzungen für die Genehmigung gehören u.a.

- Zugriffskontrolle („Computer wegschließen, Tür abschließen“)
- Datenträgerkontrolle („Verschlüsselung“)
- Transportkontrolle („Verschlüsselung“)
- Verfügbarkeitskontrolle („Backup“)
- fristgerechte Datenlöschung

Darüber hinaus wird Folgendes empfohlen

- regelmäßige Betriebssystem-Updates & -Patches
- Firewall
- Virenschutz
- gute Passwörter verwenden
- eigenes WLAN nur mindestens WPA2 verschlüsselt
- unverschlüsselte Hotspots grundsätzlich nicht verwenden

Diese Empfehlungen sollten Sie aber für alle Ihre Computer sowieso beachten – unabhängig von der Verarbeitung personenbezogener Daten.